

Standortpapier Wohnriester

Funktionsweise, Halbwahrheiten und Determinanten

Auftraggeber:

LBS Bundesgeschäftsstelle Berlin

Ansprechpartner:

Dr. Reiner Braun

Projektnummer:
2016013

Datum:
15. Juni 2016

Büro:
Berlin

empirica ag
Kurfürstendamm 234
10719 Berlin
Tel. (030) 88 47 95-0
Fax. (030) 88 47 95-17

Zweigniederlassung Bonn
Kaiserstr. 29
53113 Bonn
Tel. (0228) 91 48 9-0
Fax (0228) 21 74 10

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Hintergrund	1
2.	Funktionsweise: Was ist (Wohn-)Riester?	1
2.1	Wie funktioniert die Riesterrente?.....	1
2.1.1	Nachgelagerte Besteuerung bewirkt einen „Lohnsteuer-Lebens-Ausgleich“	2
2.1.2	Riesterzulage hilft den Geringverdienern zusätzlich.....	4
2.2	Wie funktioniert Wohnriester?	6
2.2.1	Wofür kann Wohnriester eingesetzt werden?	7
2.2.2	Wie stellt das Wohnförderkonto die nachgelagerte Besteuerung sicher?	7
2.3	Grundsätzliches zur Kritik an (Wohn-)Riester.....	8
3.	Halbwahrheiten: die Tücken von (Wohn-)Riester	9
3.1	Die vermeintlichen Tücken der Riesterrente	9
3.1.1	Nachgelagerte Besteuerung – eine „Bestrafung“?	10
3.1.2	„Fördert“ Riester vor allem die Reichen?.....	13
3.2	Die vermeintlichen Tücken des Wohnförderkontos.....	16
3.2.1	Ist die implizite Verzinsung des Wohnförderkontos ungerecht?	17
3.2.2	Ist der Steuerrabatt von 30% bei Einmalzahlung unfair niedrig?	18
3.2.3	Bindet Wohnriester 50 Jahre lang an einen Wohnsitz?	19
3.3	Die Tücken des Bausparens: niedrige Sparzinsen und hohe Kreditzinsen	20
4.	Determinanten: Wer riestert und wieviel?	23
4.1	Schätzung der Zahl der Riesterverträge	24
4.2	Schätzung der Höhe des kumulierten Riestervermögens	25
4.3	Wer sind die Riestersparer und wer hat wieviel angespart?	27
5.	Fazit: Riester-Kritik oft fehl am Platz	32
6.	Anhang: Vergleich der Daten von ZfA und EVS	33

1. Hintergrund

Mit Einführung der Riesterrente hat in Deutschland ein neues Zeitalter der Sparförderung begonnen. Bis dato wurde die Vermögensbildung hierzulande durch Zulagen (Wohnungsbauprämie, Arbeitnehmersparzulage, Eigenheimzulage) oder einfache Steuervergünstigungen (§10e EStG, steuerfreie/-begünstigte Ein- bzw. Auszahlung bei Lebensversicherungen) gefördert. Dieses System war einfach und seine Auswirkung auf die Nettorendite leicht überschaubar.

Mit Einführung der Riester- und Rüruprente wurde das Sparen in Deutschland erstmalig nachgelagert besteuert. Viele Sparer haben diese „Förderung“ jedoch nicht vollständig durchschaut. Sie dachten, die steuerfreie Einzahlung auf Riesterverträge wäre ein endgültiges Geschenk von Vater Staat – und dass deswegen vor allem hochversteuerte Besserverdiener profitieren. Dabei wird übersehen, dass im Rentenalter sämtliche Auszahlungen aus Riester- oder Rüruprenten versteuert werden müssen. Darunter leiden vor allem Besserverdiener, aber auch Gering- oder Durchschnittsverdiener haben dadurch weniger netto zur Verfügung als die Bruttoberechnungen der Sparverträge suggerieren.

Dieses Wissen sickert derzeit erst langsam in die Köpfe der Sparer ein. Noch existiert aber viel Verwirrung und Unwissen über die Wirkung der nachgelagerten Besteuerung. Die Diskussion wird zudem flankiert vom Unbill der aktuellen Niedrigzinsphase, die das Sparen auch außerhalb von Riesterverträgen immer unattraktiver macht. Im Ergebnis wird in einem hitzigen Klima eine unwürdige Diskussion um das Für und Wider der Riesterrente sowie deren Reform oder gar Abschaffung geführt.

Das vorliegende Papier versucht, mehr Klarheit zu schaffen über die Funktionsweise von Riester und mit den kursierenden Halbwahrheiten aufzuräumen. Dazu werden in Teil 1 zunächst die verschiedenen Elemente der nachgelagerten Besteuerung im Rahmen der Riesterrente und dem daraus abgeleiteten Wohnriester erläutert. In Teil 2 werden die echten und die vermeintlichen Tücken des Systems diskutiert und verbreitete Kritikpunkte auf ihren wahren Kern reduziert. Teil 2 analysiert abschließend die magere empirische Datenbasis zum Riestersparen, auf die sich die aktuelle Diskussion stützt.

2. Funktionsweise: Was ist (Wohn-)Riester?

2.1 Wie funktioniert die Riesterrente?

Die Riesterrente gibt es seit dem Jahr 2002. Sie ist keine klassische Sparförderung, sondern in erster Linie nur eine Steuerstundung. Was heißt das? Im Rahmen der klassischen Sparförderung (Arbeitnehmersparzulage oder Bausparprämie) gibt der Staat einen Zuschuss und zieht sich danach vollständig zurück.

Anders bei Riester: hier werden die Sparbeträge lediglich **nachgelagert besteuert**. Einzahlungen in Riesterverträge bleiben bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.100 Euro¹ je Riesterberechtigten zunächst steuerfrei, müssen dafür aber in der Auszahlungsphase im Rentenalter versteuert werden (§10a und §22 Zif. 5 EStG). Ist der Steuersatz jeweils derselbe, gleicht die nachgelagerte Besteuerung im Wesentlichen² einem Nullsummenspiel: die Steuer wird lediglich bis zum Rentenalter gestundet.

Aus Verteilungspolitischer Motivation bekommt aber jeder Riestersparer zumindest die **Riesterzulage** (Grundzulage + Kinderzulage), auch wenn sie höher ist als die Steuerstundung. Das ist bei Geringverdienern und kinderreichen Familien regelmäßig der Fall. Damit zahlen sie im Ruhestand weniger Steuern auf die Auszahlung ihrer Riesterrente als ihnen zuvor durch Zulagen gegeben wurde. Im Ergebnis verzichtet also der Staat doch noch auf einen Teil der Steuerstundung³ – zumindest bei Geringverdienern und kinderreichen Familien.

Streng genommen ist die Riesterrente also ein Koppelprodukt aus Steuerstundung für alle und Zuschuss für Geringverdiener und kinderreichen Familien.

2.1.1 Nachgelagerte Besteuerung bewirkt einen „Lohnsteuer-Lebens-Ausgleich“

Abgesehen von der privaten Altersvorsorge werden Einkommen in Deutschland **vorgelagert besteuert** (VB), d.h. sofort bei der Überweisung von Lohn oder Gehalt. Dasselbe gilt auch für Zinsen, diese werden ebenfalls sofort bei Gutschrift durch die Bank der Einkommensteuer unterzogen (Ausnahme: Zinseinnahmen unterhalb des Sparerfreibetrages von 801 Euro).

Demgegenüber bleiben bei der **nachgelagerten Besteuerung** (NB) Ersparnisse zunächst von der Steuer verschont. Erst wenn das Ersparnis z.B. im Rentenalter aufgebraucht wird, schlägt das Finanzamt zu: dann werden die Auszahlungen mitsamt der darauf entfallenden Zinsen versteuert.

Was ist der Unterschied zwischen VB und NB?

Die beiden Arten der Besteuerung führen in der Summe zur selben Steuerschuld, allerdings unterscheidet sich die Steuerschuld in unterschiedlichen Lebensphasen. Bei der NB entfällt ein größerer Teil der Steuerschuld auf das Rentenalter. Dadurch fällt das Sparen leichter, weil das verfügbare Einkommen in der Sparphase weniger sinkt.

¹ Besteht eine mittelbare Zulagenberechtigung erhöht sich der Betrag auf 2.160 Euro.

² Ausnahme: Steuervorteile bei Zinseszinsen (vgl. Exkurs am Ende des Kapitels 1.1.1)

³ Bzw. auf die Besteuerung der Zulage.

Zwei Rechenbeispiele

Angenommen seien ein Bruttoeinkommen von 1.000 Euro, ein Steuersatz von 30% sowie ein Sparbetrag von 100 Euro bei Zinsen von 10%.⁴

Tabelle 1

Charakteristika		Einkommen			Einkommen	
		brutto	netto	Sparbetrag	Steuer	verfügbar
		A	B	C	D	E=B-C
Vorgelagerte Besteuerung (VB)	Sparphase	1.000	700	100	300	600
	Rentenphase	110	107	0	3	107
	Summe		807		303	707
Nachgelagerte Besteuerung (NB)	Sparphase	1.000	730	100	270	630
	Rentenphase	110	77	0	33	77
	Summe		807		303	707

Annahmen: Steuersatz 30% und Zinssatz 10%

Eigene Berechnungen

empirica

Bei VB werden in der Sparphase 300 Euro Steuern fällig, das Nettoeinkommen beträgt demnach 700 Euro und nach Abzug des Sparbetrages bleibt ein verfügbares Einkommen von 600 Euro (vgl. Tabelle 1). In der Rentenphase stehen inkl. Zinsen 110 Euro zur Verfügung, auf die 10 Euro Zinsen werden 3 Euro Steuern fällig und es bleibt ein verfügbares Einkommen von 107 Euro.

Bei NB werden in der Sparphase nur 270 Euro Steuern fällig, da nicht die vollen 1.000 Euro, sondern nur 900 Euro versteuert werden müssen (Steuerstundung für den Sparbetrag von 100 Euro; vgl. Tabelle 1). Das Nettoeinkommen beträgt demnach 730 Euro und nach Abzug des Sparbetrages bleibt ein verfügbares Einkommen von 630 Euro. In der Rentenphase stehen inkl. Zinsen 110 Euro zur Verfügung, die jetzt aber voll versteuert werden, so dass 33 Euro Steuern fällig sind. Es bleibt ein verfügbares Einkommen von 77 Euro.

In beiden Fällen werden über das gesamte Leben hinweg 303 Euro Steuern bezahlt und stehen 707 Euro zur freien Verfügung. In der Summe ergibt sich also kein Unterschied, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung: **bei NB ist mehr Einkommen in der Sparphase verfügbar** (630 ggü. 600 Euro), bei VB mehr in der Rentenphase (107 ggü. 77 Euro). Die NB wäre bei diesem Rechenbeispiel etwa für eine Familie vorteilhaft, die in der Sparphase hohe Ausgaben für die Kinder bestreiten muss; Dabei hilft das höhere verfügbare Einkommen in der Sparphase.

⁴ Der Zinssatz ist aus didaktischen Gründen recht hoch angesetzt, da gegenüber einem Zinssatz von z.B. 0,5% in der Modellrechnung die Angabe zu vieler Nachkommastellen vermieden wird.

Tabelle 2

Charakteristika		Einkommen			Einkommen	
		brutto	netto	Sparbetrag	Steuer	verfügbar
		A	B	C	D	E=B-C
Vorgelagerte Besteuerung (VB)	Sparphase	1.000	700	100	300	600
	Rentenphase	110	107	0	3	107
	Summe	1.110	807		303	707
Nachgelagerte Besteuerung (NB)	Sparphase	1.000	742	140	258	602
	Rentenphase	154	107,8	0	46,2	107,8
	Summe	1.154	849,8		304,2	709,8

Annahmen: Steuersatz 30% und Zinssatz 10%.

Eigene Berechnungen

empirica

Man kann den Sparbetrag aber auch so variieren, dass bei der NB **in beiden Lebensphasen mehr Einkommen verfügbar** ist als bei VB (vgl. Tabelle 2). Erhöht man bei der NB z.B. den Sparbetrag auf 140 Euro, dann ergibt sich ein verfügbares Einkommen von 602 Euro in der Sparphase und 107,8 Euro in der Rentenphase. Beide Werte sind höher als bei der VB mit einem Sparbetrag von 100 Euro.

Fazit

Die Idee der NB besteht darin, dass man mehr sparen kann als bei VB, das verfügbare Einkommen aber infolge der Steuerstundung dennoch in beiden Lebensphasen höher ist. Gewissermaßen sorgt die NB also für einen „Lohnsteuer-Lebens-Ausgleich“.

Exkurs: Zinseszinsseffekte und Steuern in 2-Perioden-Modell nicht sichtbar

In den vorausgehenden Beispielen wurde zur Vereinfachung aus didaktischen Gründen ein Modell mit zwei Perioden betrachtet. In der Realität spart man natürlich mehr als zwei Jahre. Dadurch kommt es – anders bei der obigen Betrachtung – auch zu Zinseszinsseffekten. Diese sind im Zusammenhang mit der Steuerstundung vor allem bei längeren Laufzeiten und hohen Zinssätzen von Bedeutung. Denn die Zinseszinsen bleiben ja zunächst ebenfalls steuerfrei. D.h. man kann bei der nachgelagerten Besteuerung mit den gesparten Steuern Erträge erwirtschaften und wenn von diesen Erträgen nach Steuern noch was übrig bleibt, hat man einen Ertrag, den man bei vorgelagerter Besteuerung nicht gehabt hätte (vgl. dazu auch Kapitel 2.2.1).

Diese Zinsen und Zinseszinsen kann man übrigens auch dann behalten, wenn der Riester Vertrag förderschädlich aufgelöst wird. Bei einer förderschädlichen Verwendung sind lediglich erhaltene Zulagen und Steuervorteile zurück zu zahlen, die durch die Förderung generierten Zinsen aber nicht.

2.1.2 Riesterzulage hilft den Geringverdienern zusätzlich

Die Riesterreente folgt aber nicht der reinen Lehre einer NB. Stattdessen bekommt jeder Riestersparer zumindest die **Riesterzulage**, auch wenn sie höher ist als die Steuerstundung. Dadurch werden Geringverdiener und kinderreiche Familien stärker gefördert.

Tabelle 3

Beispiel C – Wirkung der Riesterzulage beim Gutverdiener					
Ergebnis: Zulage spielt keine Rolle					
Charakteristika		Sparbetrag	Zulage	Steuerstundung	Summe
		A	B	C	D=B+C
Steuersatz 30% - ohne Zulage	Sparphase	100	0	30	30
	Rentenphase	-110	-	-33	-33
	Summe				-3
Steuersatz 30% - mit Zulage	Sparphase	100	20	10	30
	Rentenphase	-110	-	-33	-33
	Summe				-3

Annahmen: Zinssatz 10%, Riesterzulage 20 Euro.

Eigene Berechnungen

empirica

Betrachten wir zunächst einen Gutverdiener, der einen Steuersatz von 30% auf sein Einkommen bezahlen muss (vgl. Tabelle 3 oben). Ohne Riesterzulage würde dieser Sparer in der Sparphase 30 Euro Steuern gestundet bekommen und in der Rentenphase 33 Euro Steuern zahlen müssen. Zusammen betrachtet zahlt er also auf seine Altersvorsorge per Saldo 3 Euro Steuern.

Mit Riesterzulage würde dieser Sparer in der Sparphase nur noch 10 Euro Steuern gestundet bekommen, da die 20 Euro Zulage dabei als vorweggenommene Steuerstundung berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 3 unten). In der Rentenphase müsste er wiederum 33 Euro Steuern zahlen.

Zusammen betrachtet zahlt der Gutverdiener wie im Falle ohne Zulage per Saldo 3 Euro Steuern.

Tabelle 4

Beispiel D – Wirkung der Riesterzulage beim Geringverdiener					
Ergebnis: Zulage spielt keine Rolle					
Charakteristika		Sparbetrag	Zulage	Steuerstundung	Summe
		A	B	C	D=B+C
Steuersatz 10% - ohne Zulage	Sparphase	100	0	10	10
	Rentenphase	-110	-	-11	-11
	Summe				-1
Steuersatz 10% - mit Zulage	Sparphase	100	20	0	20
	Rentenphase	-110	-	-11	-11
	Summe				9

Annahmen: Zinssatz 10%, Riesterzulage 20 Euro.

Eigene Berechnungen

empirica

Anders sieht es beim Geringverdiener oder kinderreichen Familien aus, die nur einen Steuersatz von 10% auf ihr Einkommen bezahlen (vgl. Tabelle 4 unten). Ohne Riesterzulage würde dieser Sparer in der Sparphase 10 Euro Steuern gestundet bekommen und in der Rentenphase 11 Euro Steuern zahlen müssen. Zusammen betrachtet zahlt er also auf seine Altersvorsorge per Saldo 1 Euro Steuern.

Mit Riesterzulage würde dieser Sparer in der Sparphase keine Steuern gestundet bekommen, da die 20 Euro Zulage schon höher ausfallen als die potentielle Steuerstundung von 10 Euro (vgl. Tabelle 4 oben). In der Rentenphase müsste er wiederum 11 Euro Steuern zahlen.

Zusammen betrachtet zahlt der Geringverdiener per Saldo gar keine Steuern, sondern wird insgesamt mit 9 Euro bezuschusst. Damit stellt er sich insgesamt um 10 Euro besser als ohne Riesterzulage. Dieser Differenzbetrag entspricht genau der Differenz zwischen der Riesterzulage (20 Euro) und der potentiellen Steuerstundung (10 Euro).

Fazit

Anders als die Nachgelagerte Besteuerung kann die Riesterzulage eine echte Subvention sein. Bei Gutverdienern ist das nicht der Fall. Bei Geringverdienern ist die Zulage genau dann eine Subvention, wenn die potentielle Steuerstundung in der Sparphase kleiner ist als die Höhe der Zulage.

2.2 Wie funktioniert Wohnriester?

Der Begriff Wohnriester wird nicht immer einheitlich verwendet. Deswegen hier eine kurze Definition, was darunter zu verstehen ist:

Wohnriester i.e.S.

die Berücksichtigung von selbst genutztem Wohneigentum als förderfähiges Riesterprodukt (durch Entnahme aus angesparten Geldriester-Beträgen oder durch Förderung der Tilgungsleistungen).

Wohnriester i.w.S.

darüber hinaus zusätzlich auch die Berücksichtigung von Bausparverträgen als förderfähiges Riesterprodukt (als Eigenkapital für einen späteren Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum oder zur Auszahlung als Rente im Ruhestand).

Historie des Wohnriester

Im Rahmen von Wohnriester wurde 2008 die Möglichkeit eingeführt, bereits während der Ansparphase aus dem angesammelten Riester-Vermögen förderunschädlich Kapital in Wohnimmobilien umzuschichten; die Regelungen wurden 2013 noch

einmal vereinfacht.⁵ Seither können neben selbst genutztem Wohneigentum auch bestimmte Modernisierungsarbeiten an Wohnungen finanziert werden.

2.2.1 Wofür kann Wohnriester eingesetzt werden?

Das angesparte Riestervermögen kann **bis zum Beginn der Auszahlungsphase** für

- den Bau oder Kauf einer selbst genutzten Immobilie oder
- für die Tilgung dafür aufgenommenen Kredite oder
- für den Kauf von Genossenschaftsanteilen zur Selbstnutzung oder
- für den (altengerechten) Umbau einer Wohnung

eingesetzt werden (§92a Abs. 1 EStG).⁶ Auch Einzahlungen auf Bausparverträge sind förderfähig – egal ob damit später Wohneigentum erworben oder ob das Guthaben als Rente ausgezahlt wird. Weiterhin nicht möglich ist die (direkte) Verwendung für den Erwerb einer Mietwohnung oder die energetische Sanierung.

2.2.2 Wie stellt das Wohnförderkonto die nachgelagerte Besteuerung sicher?

Die Entnahme bzw. die Tilgungsleistungen und die darauf anfallenden Zulagen werden in einem kalkulatorischen „Wohnförderkonto“ aufaddiert. Diese Beträge werden bis zum Beginn der Auszahlungsphase⁷ am Ende jeden Jahres mit 2% angehoben (implizite Verzinsung). Spätestens in der Auszahlungsphase wird das Wohnförderkonto dann analog einer „normalen“ Riesterrente reduziert (implizite Auszahlung), diese impliziten Auszahlungen werden nachgelagert besteuert. Im Unterschied zum „normalen“ Riester fließt dem Sparer dabei also kein Geld zu, denn das Wohnförderkonto und sein Abschmelzen dienen allein der Feststellung einer Bemessungsgrundlage für die nachgelagerte Besteuerung.

Das Wohnförderkonto wird reduziert bzw. vermindert

- planmäßig in der Auszahlungsphase jährlich um den **Verminderungsbetrag** (=Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase dividiert

⁵ Auch schon vor dem Jahr 2008 konnte für die Herstellung oder den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum aus den angesparten Riestervermögen im Rahmen einer so genannten Zwischenentnahme Geld entnommen werden. Die Entnahme musste jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder vollständig zurückgezahlt werden. Insofern entsprach die Zwischenentnahme einem zinslosen Darlehen an sich selbst und stellte kein echtes Eigenkapital dar. Es kam nicht zu einer endgültigen Verwendung zu Gunsten des Alterssicherungs-sparens in Wohneigentum. In der Praxis spielte dies jedoch keine Rolle, da bis Ende 2007 keine Entnahmefälle vorlagen, weil in den Riester-Verträgen schlichtweg erst wenig Geld angespart war. Ein explizites Sparen für das Alterssicherungsinstrument Wohneigentum (z.B. in Form von Bausparverträgen oder durch Förderung der Tilgungsleistungen) war damals noch nicht möglich.

⁶ Dazu kann entweder das gesamte angesparte Vermögen entnommen werden oder so viel, dass zumindest ein Restbetrag von 3.000 Euro verbleibt. Die Mindestentnahme beträgt jeweils 3.000 Euro. Ausnahme: bei Umbau müssen min. 6.000 Euro entnommen werden, falls dieser erwerbsnah erfolgt bzw. min. 20.000 Euro falls der Umbau überwiegend altengerecht ist und nicht erwerbsnah erfolgt.

⁷ Die Auszahlungsphase muss zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres liegen.

durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres), der dann nachgelagert zu versteuern ist.

- optional jederzeit in der Auszahlungsphase anstelle des Verminderungsbetrages um den **Auflösungsbetrag** (Auflösung des Wohnförderkontos), der dann einmalig „am Stück“ nachgelagert zu versteuern ist. Hier gibt es zur Abmilderung von Progressionseffekten einen Steuerrabatt: es müssen nur 70% des Auflösungsbetrags versteuert werden (§22 Zif. 5 Satz 5 EStG);⁸
- optional bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerneutral durch **Zahlungen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag** (eine Art „Anbieterwechsel“).

Bei Aufgabe der Selbstnutzung (nicht nur vorübergehend) muss das Wohnförderkonto immer sofort nachgelagert versteuert werden, es sei denn

- der Betrag wird für eine andere selbst genutzte Wohnung verwendet, die 2 Jahre vor oder 5 Jahre nach der Selbstnutzung der bisherigen Wohnung angeschafft wurde (§92a Abs. 3 Zif. 1 EStG) oder
- der Betrag wird innerhalb eines Jahres auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt (§92a Abs. 3 Zif. 2 EStG).

Weitere Ausnahmen gibt es bei Tod, im Pflegefall und bei Scheidung sowie bei vorübergehender, beruflich bedingter Nicht-Selbstnutzung und bei späterer Wiederaufnahme der Selbstnutzung (spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres).

2.3 Grundsätzliches zur Kritik an (Wohn-)Riester

Es gibt viele Ansatzpunkte für Kritik an Riesterprodukten. Aber nicht jeder Kritiker macht deutlich, an welchem Punkt er jeweils ansetzt. Am häufigsten wird kritisiert:

- eine geringe effektive Rendite;
- eine geringe Verbreitung (unter Geringverdienern);
- eine ungleiche Förderung (von Gering- und Gutverdienern).

Dabei wird aber oft nicht differenziert, ob es spezifische Eigenschaften der Riesterrente sind, die kritisiert werden, oder ob nicht auch andere Anlageformen dieselbe Kritik verdienen. So bieten etwa Lebensversicherungen derzeit nur geringe Renditen – egal ob riestergefördert oder nicht. Der Hintergrund sind dann schlicht die Rahmenbedingungen am Finanzmarkt, insbesondere die niedrigen Zinsen. Aber auch die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) wird oft als Referenz angeführt. Dabei wird jedoch gern vergessen, dass auch die gRV nicht immer besser abschneidet bzw. nicht notwendig immuner ist gegen die aktuellen Auswirkungen der Finanzkrise. Zur Verteidigung von Riesterprodukten muss daher festgehalten werden:

⁸ Wird bei Inanspruchnahme des Steuerrabattes die Selbstnutzung später noch aufgegeben, muss nachversteuert werden: bis 10 Jahre nach Auszahlungsbeginn das eineinhalbfache des Rabattes, danach bis zum 20. Jahr das Einfache (§22 Zif. 5 Satz 6 EStG).

- niedrige Zinsen sind derzeit nicht riesterspezifisch, sie treffen (fast) alle Sparformen;
- auch die gRV könnte mittelfristig unter den Niedrigzinsen leiden, wenn mit dem „billigen Geld“ vermehrt Fehlinvestitionen getätigt werden, die eine deutsche oder internationale Wirtschaftskrise oder Immobilienpreisblase verursachen;
- die Bewährungsprobe der gRV steht immer noch aus und wird noch auf eine harte Probe gestellt, wenn die Babyboomer in den kommenden Jahren verstärkt in Rente gehen werden.

Darüber hinaus müssen Kritiker sich auch der Frage stellen, welche Lösungsansätze in Frage kommen. Sicherlich können viele Regelungen der Riesterrente noch vereinfacht werden. Und auch die Vertriebs- und Verwaltungskosten dürften noch Spielraum nach unten haben - nicht zuletzt auch durch eine Abschaffung der Mindestgarantie (Auszahlung mindestens der getätigten Beiträge zum Laufzeitende). Und last but not least könnte man auch über staatliche Zinssubventionen nachdenken (z.B. nur auf Riesterprodukte), die über die aktuell enormen Zinersparnisse bei den Staatsschulden refinanziert werden könnten.⁹

3. Halbwahrheiten: die Tücken von (Wohn-)Riester

Grundsätzlich ist richtig: Riester - und erst recht Wohnriester - ist sehr kompliziert. Das ist von Nachteil, aber es war von der Politik so gewollt. Denn zum einen sind auch die zugrundeliegenden Lebenssachverhalte kompliziert und zum anderen sollten alle Regelungen 1:1 die fein zisierten Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung widerspiegeln.

Gleichwohl wurden zuletzt immer wieder Vorwürfe öffentlich geäußert, die so nicht oder allenfalls halb richtig sind. Hier ist es an der Zeit, Gegenargumente zu liefern, die Riester und Wohnriester wieder in das richtige Licht rücken.

3.1 Die vermeintlichen Tücken der Riesterrente

Das Prinzip der „nachgelagerten Besteuerung“

Die Idee der Altersvorsorge im Riester-System folgt grundsätzlich dem einfachen Prinzip der nachgelagerten Besteuerung: d.h. Einzahlungen sind steuerfrei (Sparen aus dem Bruttoeinkommen; Obergrenze 2.100 Euro¹⁰ p.a.), Auszahlungen müssen versteuert werden. Daraus ergibt sich keine Subvention, denn es handelt sich ja lediglich um eine Stundung der Einkommensteuer: im Rentenalter wird die Auszahlung der Riesterrente versteuert - mitsamt Zins und Zinseszins (vgl. Abschnitt 1.1.1).

Förderung durch „Riesterzulage“

Damit Geringverdiener und kinderreiche Familien dennoch in den Genuss einer Förderung kommen, hat man eine Zulage eingeführt: Jeder bekommt nun also zumindest die Riesterzulage, auch wenn sie

⁹ Vgl. dazu empirica paper 222 „Wir brauchen eine ‚Billigzinsbremse!‘“ unter http://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen_Referenzen/PDFs/empi222rb.pdf

¹⁰ Besteht eine mittelbare Zulagenberechtigung erhöht sich der Betrag auf 2.160 Euro.

höher ist als die rechnerische Steuerstundung. Das ist bei Geringverdienern regelmäßig der Fall (vgl. Abschnitt 1.1.2).

Ist die Kombination aus Zulage und Steuerstundung ungerecht?

In Beispielrechnungen werden immer wieder Fallbeispielen konstruiert, bei denen die nachgelagerte Besteuerung einer „Bestrafung“ gleicht oder bei denen Gutverdiener mehr profitieren als Geringverdiener. Aber ist das tatsächlich so oder bergen diese Beispiele Denk- und Rechenfehler?

3.1.1 Nachgelagerte Besteuerung – eine „Bestrafung“?

Hintergrund

Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ hat jüngst ein Beispiel präsentiert, bei dem ein Riesterparer im Rentenalter mehr Steuern zahlen musste, als er zuvor an Zulagen und Zinsen kassiert hat:

*Harald Müller war schon 58, als er sich für eine Riesterrente entschied, „daher wollte ich kein Risiko mehr eingehen“. Also wählte er einen Riester-Banksparplan – mit garantiertem Zinssatz. Sechs Jahre später, bei Rentenbeginn, bekam Müller eine Einmalzahlung aus dem Vertrag: 7.800 Euro. Nicht schlecht, dachte er. Doch was Müller nicht wusste: **Der Betrag musste voll versteuert werden.** „Insgesamt habe ich deshalb 2014 rund 1.200 Euro mehr ans Finanzamt gezahlt, als ohne die Riester-Auszahlung fällig geworden wäre.“ **Der Staat hat also sämtliche Riesterzulagen, die gesamten Zinsen und sogar noch einen kleinen Teil von Müllers Einzahlungen wieder ein-kassiert.** „Wenn ich das Geld unter mein Kopfkissen gelegt hätte“, sagt Müller heute, „wäre es besser gewesen.“*

Der Spiegel Nr. 8/2016, Kasten S. 16.

Hätte Herr Müller tatsächlich mehr von seiner Altersvorsorge gehabt, wenn er sein Geld unters Kopfkissen gelegt hätte?

Kurze Antwort: Nein!

Ohne die nachgelagerte Besteuerung (Steuerstundung) und die Zulagen hätte Herr Müller in der Sparphase mehr Steuern bezahlt. Da der Steuersatz zum Renteneintritt in aller Regel sinkt, hat Herr Müller bei der Auszahlung weniger Steuern gezahlt als er zuvor in der Sparphase an Steuerstundung bekommen hat.

Ausführliche Begründung: Beispielrechnung

Herr Müller hat laut Fallbeispiel ein Endvermögen auf seinem Riester-Konto in Höhe von 7.800 und muss für die Einmalauszahlung 1.200 Euro an Steuern bezahlen (entspricht Steuersatz von rd. 15,4%). Wir unterstellen darüber hinaus, dass er in der Sparphase einen durchschnittlichen Steuersatz von 20% hatte und die Grundzulage

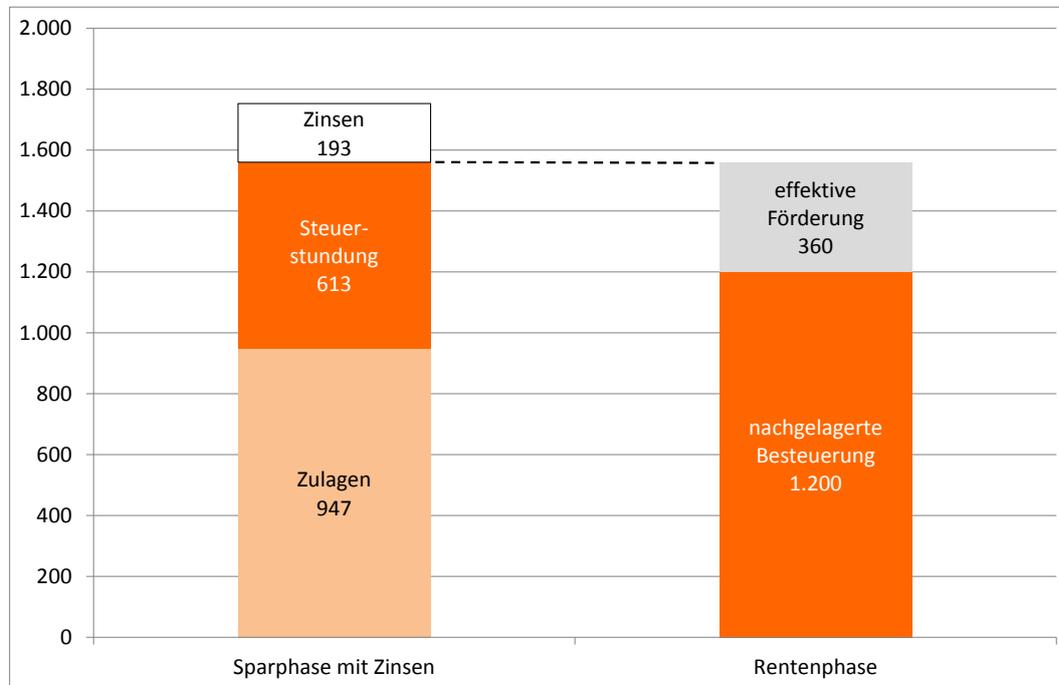
für eine Person bekommen hat. Der effektive Zinssatz (nach Abzug aller Kosten) im Riester-Vertrag wird auf 1% festgelegt.¹¹

Annahmen		
Steuersatz	Sparphase: 20%	Steuerbetrag Rentenphase: 1200 Euro
Riester-Vertrag	eff. Zinssatz 1%	Endvermögen 7.800 Euro
Riester-Zulage	Grundzulage	keine Kinderzulage

Im Ergebnis zeigt sich, dass Herr Müller mit Zins und Zinseszins zusammen 193 Euro an Zinsen sowie 947 Euro an Zulagen bekommen hat – in der Summe also 1.140 Euro. Da die nachgelagerte Besteuerung auf 1.200 Euro veranschlagt wird, scheint Herr Müller mit seinem Riester-Vertrag demnach einen Verlust von 60 Euro eingefahren zu haben.

Abbildung 1: Effektive Förderung von Herrn Müller

Steuerstundung und Zulagen inkl. Zins und Zinseszins



Eigene Berechnungen

empirica

¹¹ Hätte Herr Müller mehr Zulagen bekommen oder einen höhere Verzinsung erhalten, dann wäre sein „Problem“ nicht aufgetreten.

Tabelle 5

Effektive Förderung von Herrn Müller Steuerstundung und Zulagen inkl. Zins und Zinseszins			
Charakteristika			
Förderkonditionen	Zulage	€/Jahr	154
Sparphase Herr Müller	Bruttoeinkommen	€/Monat	-
	Riester sparen	€/Jahr	1.268
kumulierte und verzinst Riesterförderung	Zulagen	€	947
	Steuerstundung	€	613
	nachg. Besteuerung	€	-1.200
	eff. Förderung	€	360
Auszahlung Herr Müller	Riestervermögen	€	7.800
	eff. Förderquote		5%

Eigene Berechnungen

empirica

Allerdings hat Herr Müller bei seiner Berechnung übersehen, dass er im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung auch noch eine Steuerstundung von 613 Euro erhalten hat. Rechnet man diesen Betrag noch gegen die Steuern in der Rentenphase (1.200 Euro), dann ergibt sich für ihn ein Plus und summiert sich damit die effektive Förderung seines Vertrages auf eine Höhe von 360 Euro (1.200 Euro Steuer in der Rentenphase abzgl. 947 Euro Zulagen und 613 Euro Steuerstundung in der Sparphase).

Warum hat Herr Müller eine zusätzliche Steuerstundung erhalten?

Die Riester-Regel sagt: für Einzahlungen in einen Riester-Vertrag wird die darauf anfallende Einkommensteuer gestundet (Obergrenze 2.100 Euro Einzahlung p.a.), aber jeder erhält - vorab, vor der Steuererklärung - auf jeden Fall schon einmal die Riesterzulage. Herr Müller hat unter den getroffenen Annahmen rund 1.270 Euro p.a. gespart. Daraus ergäbe sich bei seinem Steuersatz von 20% eine jährliche Steuerstundung von rund 254 Euro. Davon wird aber abgezogen die Grundzulage in Höhe von 154 Euro p.a., die er bereits vorab bekommen hat. Damit verbleibt eine jährliche Steuerstundung von 100 Euro. Aufsummiert und verzinst über die 6 Sparjahre beläuft sich diese Stundung auf 613 Euro.

Herr Müller fühlt sich zu Unrecht „betrogen“. Entweder er hat vergessen, bei seiner Steuererklärung die Steuerstundung zu beantragen. Dann ist er selbst oder die Komplexität des Riester sparens dafür verantwortlich, dass er „Verluste“ gemacht hat. Wahrscheinlicher ist aber, dass er seine Steuererklärung korrekt ausgefüllt hat, im Nachhinein aber nicht berechnet hat, wie viel dadurch seine Steuerschuld während der Sparphase gesunken ist. Wie auch immer: effektiv hat Herr Müller vom Finanzamt 360 Euro geschenkt bekommen.

Nachrichtlicher Hinweis zu Einmalauszahlungen

Grundsätzlich wurde die Riester-Rente konstruiert, um im Alter eine laufende Zusatzrente zu ermöglichen. Einmalzahlungen zum Rentenbeginn sind zwar grundsätzlich möglich und erlaubt, sollten aber im Sinne der Riester-Rente eher die Ausnahme sein. Vor allem kann bei solchen Einmalzahlungen die Steuerprogression zu unerwünschten Effekten führen. Insbesondere bei sehr hohen Einmalzahlungen kann der Steuersatz recht hoch ausfallen. Falls er dann sogar deutlich über dem Steuersatz während der Sparphase liegt, kann es theoretisch passieren, dass Zulagen plus Steuerstundung in der Ansparphase geringer sind als die nachgelagerte Besteuerung in der Rentenphase. Das ist dann aber ein extremer Ausnahmefall und bei Herrn Müller unter den getroffenen Annahmen und bei der eher geringen Höhe der Einmalzahlung offensichtlich nicht der Fall.

3.1.2 „Fördert“ Riester vor allem die Reichen?

Hintergrund

Die Freie Universität hat 2015 ein Paper veröffentlicht, wonach die Riesterrente vor allem Besserverdiener fördere, Geringverdienern dagegen keine Sparanreize böte und im Ergebnis nach Einführung der Förderung nicht mehr gespart werde als vorher (Mitnahmeeffekt).

Corneo, G., Schröder, C. und König, J. (2015), *Distributional Effects of Subsidizing Retirement Savings Accounts: Evidence from Germany*, Discussion Paper 2015/18, School of Business & Economics, Freie Universität Berlin.

Sind diese Schlussfolgerungen auf Basis der verfügbaren Daten und der Komplexität der Riesterförderung haltbar?

Kurze Antwort: Nein!

Tatsächlich ist das Gegenteil richtig: Jeder bekommt zumindest die Riesterzulage, auch wenn sie höher ist als die Steuerstundung (vgl. Abschnitt 1.1). Das ist bei Geringverdienern regelmäßig der Fall. Damit zahlen sie im Ruhestand weniger Steuern auf die Auszahlung ihrer Riesterrente als ihnen zuvor durch Zulagen (und Steuerstundung) gegeben wurde. Im Ergebnis werden gerade und ausschließlich Geringverdiener durch Riester subventioniert.

Ausführliche Begründung 1: Beispielrechnung Single

Betrachten wir zunächst den Fall zweier **alleinlebender Singles**: Herr Bürger bezieht ein geringes Monatseinkommen von 1.500 Euro, Herr König hat mit 6.000 Euro brutto viermal so viel Geld zur Verfügung. Der Gehaltsunterschied spiegelt sich auch in der Steuerbelastung wider, Herr König zahlt ein Vielfaches an Einkommensteuern (vgl. Tabelle 6, Spalten A und B).

Tabelle 6

Effektive Förderung: "Arme" vs. "Reiche"						
identische Steuersätze in Renten- und Sparphase						
Charakteristika			Single		Familie, 2 Kinder	
			Herr Bürger	Herr König	Fam. Bürger	Fam. König
			"arm"	"reich"	"arm"	"reich"
Förderung	Zulage	€/Jahr	154 Euro		2x154 Euro zzgl. 2x300 Euro**	
Ansparphase	Bruttoeinkommen	€/Monat	1.500	6.000	1.500	6.000
	Riester sparen	€/Jahr	720	2.100	968 / 720***	2.100
	Steuersatz		10%	30%	0%	20%
kumulierte und verzinste Riesterförderung*	Zulagen**	€	5.357	5.357	23.975	23.975
	Steuerstundung	€	0	16.558	0	1.420
	nachg. Besteuerung	€	-2.505	-21.914	0	-14.610
	eff. Förderung	€	2.852	0	23.975	10.786
Rentenphase	Riestervermögen*	€	25.045	73.048	30.527	73.048
	eff. Förderquote		11%	0%	79%	15%

*Barwert am Vorabend des Ruhestandes **18 Jahre Kinderzulage ***höherer Sparbetrag während Kinderzulage (Eigenbeitrag ohne Zulage = 60€)

Sparphase: 30 Jahre, Rentenphase: 20 Jahre, effektiver Zinssatz 1% (=Diskontierungssatz), Sparquote 4% vom Bruttoeinkommen (max. 2100€, min. Eigenbeitrag ohne Zulage = 60€)

Eigene Berechnungen

empirica

Beide Haushalte bekommen eine Riesterzulage in Höhe von 154 Euro jährlich. Kumuliert und verzinst über eine 30-jährige Sparphase bekommt dann jeder eine Zulagensumme von knapp 5.400 Euro. Aufgrund seines höheren Steuersatzes kann Herr König darüber hinaus über die Jahre eine Steuerstundung von insgesamt knapp 16.400 Euro geltend machen. Die unterschiedlichen Steuersätze führen aber auch zu erheblichen Abweichungen bei der nachgelagerten Besteuerung im Rentenalter. Dann nämlich muss Herr Bürger insgesamt gut 2.500 Euro Steuern zahlen, Herr König aber mit knapp 22.000 Euro fast zehnmal mehr (Barwerte).

Zieht man Bilanz, dann wurde Herr Bürger mit effektiv 2.852 Euro vom Staat gefördert, während Herr König als Rentner genauso viel Steuern zahlt, wie er zuvor an Zulagen und Steuerstundung erhalten hat.¹²

Fazit: Riester fördert „die Reichen“ weniger als „die Armen“. Denn die Riesterrente von Herrn Bürger wurde vom Staat mit einer Förderquote von 11% oder 2.852 Euro

¹² Hätte Herr König seine private Altersvorsorge jedoch ohne Riesterrente bzw. ohne nachgelagerte Besteuerung aufgebaut, stände er noch schlechter da. Denn dann hätte er seine Beiträge zur Altersvorsorge schon versteuern müssen (vorgelagerte Besteuerung), wodurch sein Nettoeinkommen in der Sparphase niedriger ausgefallen wäre. Nachgelagerte Besteuerung und vorgelagerte Besteuerung mit Besteuerung der laufenden Zinserträge ergeben bei identischer Sparleistung dieselbe Steuerlast. Gleichwohl kann im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung dasselbe Nettoeinkommen im Ruhestand mit einem niedrigeren Nettoeinkommensverlust in der Sparphase erreicht werden (vgl. Abschnitt 1.1.1).

subventioniert, Herr König dagegen geht leer aus, er bekommt am Ende aller Tage vom Staat nichts dazu.

Ausführliche Begründung 2: Beispielrechnung Familie, 2 Kinder

Betrachten wir nun den Fall zweier **Familien mit zwei Kindern**: Familie Bürger bezieht wieder ein geringes Monatseinkommen von 1.500 Euro, Familie König hat mit 6.000 Euro brutto viermal so viel Geld zur Verfügung. Der Gehaltsunterschied spiegelt sich ebenfalls in der Steuerbelastung wider, Familie König zahlt ein Vielfaches an Einkommensteuern; beide zahlen wegen des Ehegattensplittings jedoch einen niedrigeren Steuersatz als der Singlehaushalt (vgl. Tabelle 6, Spalten C und D).

Beide Familien bekommen jetzt Riesterzulage in Höhe von bis zu 908 Euro jährlich (je zweimal 154 Euro Grundzulage zzgl. 18 Jahre lang 300 Euro Zulage pro Kind). Kumuliert und verzinst über eine 30-jährige Sparphase kommt jeder auf eine Zulagensumme von knapp 24.000 Euro. Trotz des höheren Steuersatzes kann Familie König (anders als der „reiche“ Single) - wegen der hohen Familienzulage - nur eine kleine zusätzliche Steuerstundung geltend machen. Die unterschiedlichen Steuersätze führen jedoch wieder zu erheblichen Abweichungen bei der nachgelagerten Besteuerung im Rentenalter. Hier muss Familie Bürger keine Steuern zahlen, Familie König aber fast 15.000.

Zieht man Bilanz, dann wurde Familie Bürger mit effektiv 23.975 Euro vom Staat gefördert, während Familie König nur 10.786 Euro von der ursprünglichen Zulage endgültig behalten kann.

Fazit: Riester fördert „die Reichen“ weniger als „die Armen“ und vor allem Familien mehr als Nicht-Familien. Denn die Riesterrente von Familie Bürger wurde vom Staat mit einer Förderquote von 79% oder 23.975 Euro subventioniert, Familie König dagegen wurde nur mit einer Quote von 15% oder 10.786 Euro gefördert.

Potentieller Einwand: sind Steuersätze im Ruhestand nicht niedriger?

Nun mag man einwenden, dass der Steuersatz im Rentenalter oft niedriger ist als in der Erwerbstätigenphase, weil dann geringere Einkommen versteuert werden und demzufolge die Progression weniger zuschlägt. Aber ist das tatsächlich so?

Vorneweg muss man zunächst einmal feststellen, dass der Steuersatz sehr deutlich niedriger ausfallen müsste, um den großen „Vorsprung“ in der Förderquote von Familie Bürger aufzuholen.

Darüber hinaus stellen sich aber auch zwei weitere Fragen:

- Ist es denn richtig, dass die Steuersätze im Rentenalter (auch künftig) niedriger sind als in der Rentenphase?
- Selbst wenn die Steuersätze im Ruhestand niedriger sind: ergäbe sich daraus eine zusätzliche Förderung?

Tatsächlich sind die Steuersätze nicht nur im Ruhestand niedrig. Auch in anderen Lebensphasen zahlt man typischerweise geringe Steuern: das gilt etwa für Berufseinsteiger (aufgrund des noch niedrigen Einkommens) oder für Familien (aufgrund von Kinderfreibeträgen oder Ehegattensplitting). Ganz abgesehen davon werden die Steuersätze künftiger Rentner gar nicht mehr so niedrig ausfallen wie bei heutigen Rentnern. Denn die Babyboomer, die im kommenden Jahrzehnt erstmals das Rentenalter erreichen, werden dann auch ihre Staatsrente in größerem Ausmaß versteuern müssen als heutige

Rentner.¹³ Im Ergebnis ist keineswegs gewährleistet, dass der Steuersatz im Alter künftig deutlich niedriger ausfällt als im vorhergehenden Erwerbsleben.

Aber selbst wenn der Steuersatz im Alter künftig immer noch niedriger wäre als in der Ansparphase, dann kann man daraus keine zusätzliche Förderung oder Subvention ableiten. Vielmehr handelt es sich dabei um ein gewolltes Ergebnis unseres progressiven Steuertarifes: wer mehr Einkommen bezieht hat eine höhere Leistungsfähigkeit und soll daher auch höhere Steuersätze bezahlen und umgekehrt. Eine geringe Besteuerung niedriger Einkommen berücksichtigt demnach nur eine geringere Leistungsfähigkeit und stellt deswegen keine Subvention dar. Riester subventioniert also die Besserverdiener nicht, wohl aber Geringverdiener und kinderreiche Familien.

Nachrichtlicher Hinweis zur „Sparfalle“

Potentieller Einwand: die „Vorsorgefalle“ durch Anrechnung bei der Grundsicherung

Geringverdienern droht eine „Sparfalle“, wenn sie im Alter auf Grundsicherung angewiesen sind.¹⁴ Die Grundsicherung verhindert zwar umfassend Altersarmut, Privatvermögen werden jedoch angerechnet und führen zu einer Kürzung der Grundsicherungsleistung. Es kann daher Biographien geben, für die eine private Vorsorge nicht empfehlenswert ist.

Das gilt aber nicht für Personen oder Haushalte, die „nur“ vorübergehend gering verdienen. Viele Menschen beziehen deswegen geringe Einkommen, weil sie gerade eine Ausbildung absolvieren oder sich noch am Anfang ihrer Karriereleiter befinden. Für diese Menschen existiert keine Sparfalle.

Zum anderen gibt es aber auch Menschen, die noch gar nicht wissen, ob sie im Alter der Grundsicherung bedürfen. Für diese Gruppe stellt die potentielle Anrechnung von Riestervermögen dann aber auch keinen negativen Sparanreiz dar.

Fazit: Nicht für alle Geringverdiener gibt es eine Vorsorgefalle. Gleichwohl gibt es Menschen, für die das Riestersparen wegen der beschriebenen Sparfalle nicht lohnt. Diese Menschen können aber auch über die gesetzliche Rentenversicherung keine ausreichende Altersvorsorge aufbauen. D.h. sie sind im Alter auf jeden Fall auf Grundsicherung angewiesen.

3.2 Die vermeintlichen Tücken des Wohnförderkontos

Die Regeln zum „normalen“ Riestersparen („Geldriester“) sind schon recht kompliziert. Aber bei den Regelungen zum Wohnriester kann man sehen, welche Steigerungen an Komplexität trotzdem noch möglich sind. Auch hier liegt das Problem wieder darin, Gerechtigkeit herstellen zu wollen: zwischen den Regeln in gesetzli-

¹³ Wer 2005 in Rente ging, musste 50% deiner staatlichen Rente versteuern, wer 2020 in Rente geht dagegen 80% und wer erst 2040 in Rente geht sogar 100%. Wegen der Progressionseffekte steigt dadurch auch der durchschnittliche Steuersatz.

¹⁴ Vgl. empirica-Studie „Vermögensbildung unter neuen Rahmenbedingungen“ im Auftrag des Deutschen Instituts für Altersvorsorge, Köln 2000.

cher Rente und Riesterrente, aber nunmehr auch zwischen den Regeln beim „normalen“ Riestersparen und dem Wohnriestersparen (vgl. Abschnitt 1.2). Aber genau dieser Versuch, Gleichbehandlung zwischen Ungleichem herzustellen, führt dann in der isolierten Einzelfallbetrachtung wieder dazu, dass (scheinbar) Ungerechtigkeiten entstehen.

3.2.1 Ist die implizite Verzinsung des Wohnförderkontos ungerecht?

Eine wichtige Analogie zum „normalen“ Riestersparen („Geldriester“) besteht darin, dass die Beträge auf dem Wohnförderkonto verzinst werden sollen (vgl. Abschnitt 1.2.2). Denn schließlich können ja auch Immobilien eine Wertsteigerung erfahren, die analog den Zinsen oder Dividenden nachgelagert besteuert werden müssen. Nun hat man Wohnriester im Jahr 2008 eingeführt und damals galten 2% Zinsen eher als eine Unterschätzung der tatsächlich zu erzielenden Renditen beim „Geldriester“.

FASZ Nr. 6 v. 14.02.2016: „Genau diese Förderung summiert der Staat Jahr für Jahr auf einem fiktiven Wohnförderkonto auf – und verzinst sie noch mit zwei Prozent pro Jahr“.

Ist nun die unterstellte Verzinsung der Wohnimmobilie von 2% ungerecht? Zur Beantwortung dieser Frage müsste zunächst geklärt werden, welchem Zweck die Verzinsung eigentlich dienen soll: soll dadurch die tatsächliche Wertsteigerung der Immobilie oder eine in der Größenordnung dem Geldriester vergleichbare Wertsteigerung berücksichtigt werden?

Kurze Antwort: ja! (in beiden Fällen)

Tatsächliche Wertsteigerung der Immobilien sehr heterogen

Wenn die Verzinsung die tatsächliche Wertsteigerung der Immobilie berücksichtigen soll, dann stellen die angenommenen 2% Wertzuwachs eine ungerechtfertigte Pauschalierung dar. Denn der tatsächliche Wertzuwachs kann im Einzelfall sehr viel höher, aber genauso gut auch sehr viel niedriger ausfallen. Aktuell fällt der Blick vor allem auf die drastischen, knappheitsbedingten Preiszuwächse in den attraktiven Schwarmstädten. Aber zum einen gibt es auch heute schon ausgesprochene Schrumpfsregionen, in denen die Preise eher stagnieren. Um zum anderen wird man die aktuelle Entwicklung in den Schwarmstädten nicht in alle Zukunft fortschreiben können.

Zur Lösung dieses Problems müsste man also zumindest regionale Unterscheidungen bei der Verzinsung treffen. Allerdings sind Immobilien sehr heterogene Güter, so dass schon kleine Unterschiede im Standort (Straßenseite, Straßenabschnitt, Wohnungsausrichtung) oder in der Beschaffenheit (Bauart, Baualter, Gebäudegröße etc.) zu enormen Abweichungen in der Wertentwicklung führen können. Letztendlich könnte daher nur eine individuelle Bewertung echte Gerechtigkeit herstellen.

Dem Geldriester vergleichbare Wertsteigerung läge eher bei null

Wenn die Verzinsung eine in der Größenordnung dem Geldriester vergleichbare Wertsteigerung berücksichtigen soll, dann würde sich als fairer Zinssatz angesichts der Niedrigzinspolitik der EZB eher eine 0%ige Verzinsung anbieten.

Fazit: Vereinfachung durch Verzicht auf Verzinsung

Flexiblere Lösungen würden zwar tendenziell zu mehr Gleichheit führen, allerdings wären die individuelle Berechnung einer Wertsteigerung für jedes Wohnförderkonto oder die Bereitstellung regionalisierter, objektspezifischer Immobilienpreisdices sehr kosten- und verwaltungsaufwendig. Eine gewaltige Vereinfachung wäre dagegen zu erreichen, wenn man auf die Verzinsung des Wohnförderkontos in Zeiten negativer Verzinsungen schlicht verzichten würde.¹⁵

3.2.2 Ist der Steuerrabatt von 30% bei Einmalzahlung unfair niedrig?

Die im Zuge von Wohnriester entnommenen Beträge werden bis zum Renteneintritt (=Beginn der Auszahlungsphase) auf einem „Wohnförderkonto“ verbucht und jährlich mit 2% verzinst. Mit dem Eintritt in den Ruhestand wird der dann aufgelaufene Betrag sukzessive bis zum 85. Lebensjahr versteuert. Alternativ kann der gesamte Betrag jederzeit in der Auszahlungsphase einer Einmalbesteuerung unterworfen werden, dann gibt es einen Rabatt von 30% der Bemessungsgrundlage, d.h. nur 70% des Betrages auf dem Wohnförderkonto wird besteuert (vgl. Abschnitt 1.2.2).

FASZ Nr. 6 v. 14.02.2016: „(..) denn die Einmalzahlung katapultiere den Steuersatz im betreffenden Jahr so in die Höhe, dass der 30-prozentige Nachlass gleich perdu ist“.

Ist der Steuerrabatt von 30% bei Einmalzahlung unfair niedrig, weil er durch die Progression komplett aufgezehrt wird?

Kurze Antwort: Nein

Der Steuerrabatt wurde einzig und allein deswegen eingeführt, um Progressionseffekte abzumildern. Es ist also gewollt, dass der Steuernachlass nicht zu Sondergewinnen führt.

Ergänzende Antwort: nicht 100% fair, aber dafür optional

Der 30%ige Rabatt im Falle der einmaligen Abgeltung erscheint auf den ersten Blick attraktiv. Allerdings muss man bedenken, dass der betroffene Steuerzahler durch diese vorgezogene Einmalzahlung sowohl einen Progressionseffekt als auch einen Zinsnachteil hinnehmen muss. Denn bei jährlicher Zahlung über bis zu 25 Jahre

¹⁵ Als theoretischer Mittelweg – für eine dem Geldriester vergleichbare Verzinsung - käme eine flexible Verzinsung in Frage, die sich z.B. am Basiszinssatz nach § 247 BGB orientieren könnte. Der Basiszinssatz lag Anfang 2008, als Wohnriester in seiner heutigen Form eingeführt wurde, bei 3,32%. Damit entsprach die Vorgabe einer 2%igen Verzinsung damals einem Abschlag von 1,32 Prozentpunkten auf den Basiszinssatz. Da dieser derzeit bei -0,83% liegt, wäre dann aktuell eine Verzinsung des Wohnförderkontos mit -2,83% konsistent mit der damaligen Festsetzung.

müsste er die Einzelbeträge mit einem geringeren Steuersatz versteuern und könnte er Teile der Steuerschuld bis zur Steuerzahlung verzinst anlegen. Insofern stellt sich die Frage, ob nicht ein höherer Steuerrabatt fair wäre.

Dagegen spräche:

- Ein höherer Steuerrabatt würde Sonder-Vorteile für Wohnriester gegenüber „Geldriester“ schaffen. Denn bei „Geldriester“ ist kein Rabatt für Einmalauszahlungen vorgesehen.
- Die Einmalbesteuerung ist optional, daher darf sie auch „unfair“ sein.

Dafür spräche:

- Im Unterschied zu „Geldriester“ steht der Steuerschuld bei Wohnriester in der „Auszahlungsphase“ kein Liquiditätszufluss gegenüber. Es ist daher verständlich, wenn die Betroffenen die Steuerschuld möglichst schnell „vom Hals“ haben wollen. Dies rechtfertigt eine Einmalabgeltung.
- Gibt es aber eine Einmalabgeltung, wird auch ein Steuerrabatt erforderlich: Zum einen mildert er die Progression ab und zum anderen hat das Finanzamt gegenüber der jährlichen Besteuerungsvariante einen erheblichen Barwertvorteil.
- Der Rabatt bei einer Einmalbesteuerung wurde nicht wissenschaftlich hergeleitet, sondern freihändig gesetzt. Man hätte genauso gut auch 25% oder 35% festlegen können. Nach Berechnungen von empirica¹⁶ wäre je nach angenommener Verzinsung und individuellem Steuersatz eher ein Rabatt von 30% bis 40% fair gegenüber der Alternative einer jährlichen Steuerzahlung.

Vereinfachung: Progressionsvorbehalt statt Steuerrabatt

Der Gesetzgeber hätte auch einen Progressionsvorbehalt oder eine fiktive Verteilung über 3 bis 5 Jahre (Fünftelregelung) statt Rabatt auf die Bemessungsgrundlage anbieten können. Zum einen hat sich diese Regelung bereits bei Abfindungen bewährt (Beendigung des Arbeitsvertrags durch Kündigung o.Ä.). Zum anderen kommt es - anders als bei einem Rabatt - nicht zu einer „überraschenden“ Nachbesteuerung bei schädlicher Verwendung in der Auszahlungsphase (vgl. Fußnote 8).

3.2.3 Bindet Wohnriester 50 Jahre lang an einen Wohnsitz?

Die Entnahme bzw. die Tilgungsleistungen und die darauf anfallenden Zulagen werden in einem „Wohnförderkonto“ aufaddiert. Solange dieses Konto besteht, muss die Immobilie selbst genutzt werden (vgl. Abschnitt 1.2.2). Das wäre längstens bis zum 85. Lebensjahr. Allerdings stehen verschiedene Wege offen, das Wohnförderkonto vorzeitig aufzulösen:

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch **Zahlungen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag**;
- in der Auszahlungsphase durch Besteuerung eines **Auflösungsbetrages**. Dabei gibt es zur Abmilderung von Progressionseffekten einen Steuerrabatt (s.o.).

¹⁶ „Einbeziehung der Wohnimmobilie in die bestehenden Regelungen zur Riesterförderung – Modellrechnungen“, empirica-Studie im Auftrag der BSI (2008).

FASZ Nr. 6 v. 14.02.2016: „Riesterparer müssen ihre Immobilie selbst nutzen, ab dem Kauf, bis zur Rente und sogar noch 20 Jahre darüber hinaus.“

Tatsache ist: wer z.B. im Alter von 35 Jahren eine selbst genutzte Wohnung mit Wohnriester finanziert, der muss maximal bis zum 85. Lebensjahr und damit 50 Jahre lang Selbstnutzer bleiben. Aber muss diese Maximalfrist eingehalten werden und bindet Wohnriester überhaupt an eine bestimmte Immobilie und damit an einen bestimmten Wohnsitz?

Kurze Antwort: Nein, keine Wohnsitzbindung.

Man kann das Geld im Wohnförderkonto während der Sparphase jederzeit umschichten in eine andere geförderte Riesteranlage - und damit entweder in einen „Geldriester“-Vertrag einzahlen oder bei Umzug auch für den Kauf einer andere selbst genutzten Wohnung verwenden. Deswegen existiert schlicht keine 50-jährige Bindung an einen Wohnsitz.

Ergänzende Antwort: Nein, keine 50-jährige „Bindungsdauer“

Grundsätzlich gilt: Wohnriestersparer sind nicht an eine bestimmte Immobilie gebunden, weder 50 Jahre noch für eine andere Frist. Wer „förderunschädlich“ – also ohne sofortige Besteuerung des Wohnförderkontos - umziehen will, hat mehrere Optionen:

- der Betrag im Wohnförderkonto kann auf eine andere selbst genutzte Wohnung übertragen werden,
- der Betrag im Wohnförderkonto kann auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden,
- weitere Ausnahmen gibt es bei Tod, im Pflegefall und bei Scheidung sowie bei vorübergehender, beruflich bedingter Nicht-Selbstnutzung.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, „förderschädlich“ – also mit sofortiger Besteuerung des Wohnförderkontos – umzuziehen. Denn so wie man einen „Geldriester“-Vertrag jederzeit kündigen kann, kann man auch das Wohnförderkonto jederzeit auflösen. Damit verbunden ist dann die sofortige nachgelagerte Besteuerung des Kapitals im Wohnförderkonto, bei Ausnutzung des Steuerrabattes (vgl. Abschnitt 2.2.2) muss zusätzlich der Rabatt nachversteuert werden. Das ist im konkreten Fall ärgerlich, aber ohne Riesterparen hätte man dafür in früheren Jahren auch mehr Steuern bezahlt.

3.3 Die Tücken des Bausparens: niedrige Sparzinsen und hohe Kreditzinsen

Das Bausparsystem folgt dem Grundgedanken, dass im „Kollektiv“ der Wunsch nach Wohneigentum schneller verwirklicht werden kann als wenn jeder für sich alleine spart.

Zehn Bauwillige ohne Eigenkapital sparen mit dem Ziel, Wohneigentum zu erwerben. Wenn jeder in der Lage ist, ein Zehntel der Erwerbskosten pro Jahr zu sparen, so hätte jeder nach zehn Jahren das nötige Kapital angesammelt. Bringen die zehn Bauwilligen ihr Ersparnis in einen gemeinsamen „Spartopf“ ein, so kann hieraus die benötigte Summe dem ersten von ihnen bereits nach einem Jahr ausbezahlt werden. Wenn jetzt unterstellt wird, dass der zugeteilte Bausparer jedes Jahr ein Zehntel der erhaltenen Bausparsumme als Tilgung des Bauspardarlebens in den gemeinsamen „Zuteilungstopf“ zurückzahlt, so kann der zweite Bausparer seine Baumaßnahme bereits im zweiten Jahr verwirklichen.

Im dritten Jahr sind, unter gleichen Voraussetzungen, acht Spar- und zwei Tilgungsleistungen im „Zuteilungstopf“, so dass auch der dritte Bausparvertrag zugeteilt werden kann (Quelle: Wikipedia).

Zur Verwirklichung dieses Ansatzes müssen aber sowohl die Anlage- als auch die Kreditzinsen langfristig festgeschrieben werden. Deswegen kann es in Niedrigzinsphasen, wie sie derzeit herrschen, zu ungünstigen Konstellationen von Spar- und Kreditkonditionen kommen.

FASZ Nr. 6 v. 14.02.2016: *„Wer jung ist, muss zuerst genügend Eigenkapital ansammeln. Da sind die Zinssätze der Bausparkassen nicht gerade ein Turbo fürs Konto (..) Die Riester-Kreditzinsen liegen bei 2,35 bis 2,65 Prozent. (..) Banken fordern derzeit nur 1,3 bis 1,7 Prozent Darlehenszinsen“.*

Ist also das Bausparen unter den aktuellen Rahmenbedingungen wirklich so unattraktiv, wie oft behauptet wird?

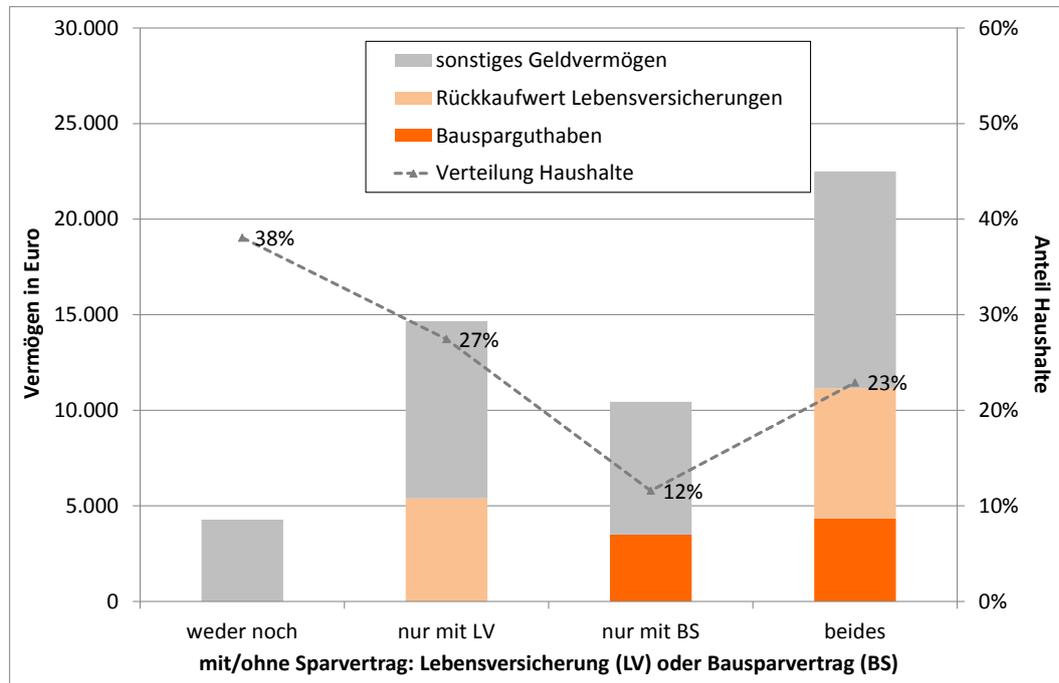
Kurze Antwort: Das mag aktuell so sein, war aber viele Jahre auch genau umgekehrt und kann sich auch wieder ändern. Aktuell kommen auch so genannte forward-Darlehen sehr in Mode.

Ergänzende Antwort: Es zählt beim Bausparen in der Sparphase nicht nur die Rendite (Verzinsung), sondern auch die Masse an Geldvermögen, die angespart wird. Empirisch kann man zeigen, dass Haushalte mit Sparverträgen wie Bausparvertrag oder Lebensversicherung mehr Vermögen angehäuft haben (vgl. Abbildung 3): junge Mieter ohne Sparvertrag haben ein Bruttogeldvermögen von knapp 5.000 Euro. Vergleichbare Haushalte derselben Einkommensklasse haben allein in ihren einzelnen Sparverträgen schon ähnlich hohe Summen angespart – hinzu kommen „normale“ Geldvermögen. Im Ergebnis haben sonst identische junge Mieterhaushalte weitaus höhere Geldvermögen vorzuweisen, wenn sie Sparverträge abgeschlossen haben. Offensichtlich hemmen solche Verträge die Auflösung vorhandener Vermögen zu Konsumzwecken.

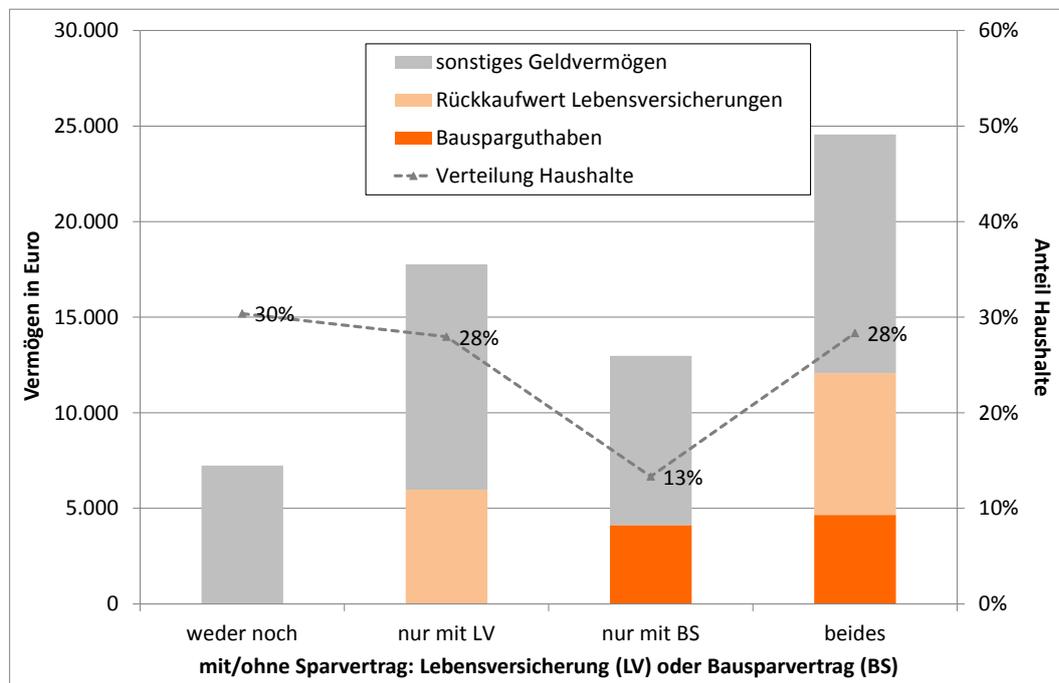
Abbildung 2: Bruttogeldvermögen junger Mieterhaushalte

Auswahl: 30- bis 39-jährige Mieterhaushalte, Monatseinkommen 1.500-2.500 Euro

a) alle Haushaltstypen



b) nur Singlehaushalte



Quelle: EVS 2013

empirica/HTWK

Hintergrund: Sparverträge und Vermögenshöhe

Die Möglichkeiten, angespartes Geld zu verwenden sind vielfältig. Vertragssparformen wie Lebensversicherungen oder Bausparguthaben haben eine eingebaute Konsumbremse: sie sind nicht liquide. Man immunisiert sich gleichsam gegen die Versuchungen eines hedonistischen Konsumlebens und kalkuliert in einer vorausschauenden Rationalität die eigene Sprunghaftigkeit und die Neigung zu Spontantentscheidungen mit ein. Reine Rendite- oder Verzinsungsvergleiche vernachlässigen diese Bedeutung langfristiger, kontinuierlicher Sparprozesse und die Bedeutungen von Weichenstellungen durch die Verhalten geprägt oder sogar erzwungen wird. Der Abschluss eines Sparvertrages bedeutet den freiwilligen Einstieg in selbst auferlegte Zwangssparprozesse, die im Ergebnis die eigene Ungeduld oder sogar Unvernunft und Launenhaftigkeit bremsen. In diesem Sinne ist ein Bausparvertrag oder eine Lebensversicherung, wenn auch beide in manchen Renditevergleichen nicht gut wegkommen, wahrscheinlich höchst rational, zumindest für „eingeschränkt Rationale“. Die schiere Masse der größeren Sparanstrengung verbessert die Altersvorsorge – auch wenn die rein finanzmathematische Rendite im Einzelfall nur klein sein mag.

Vereinfachung: Zinssubvention für „Brot-und-Buttersparen“

Die aktuellen Niedrigzinsen gefährden auf der einen Seite Haushalte, die sich die Baukredite nur wegen der niedrigen Zinsen leisten können. Hier droht mittelfristig durch die Billigzinspolitik der EZB ein Anstieg der Zahl überschuldeter Haushalte. Ähnliches gilt aber auch für Unternehmer, wenn bislang unrentable Investitionen jetzt nur wegen der Niedrigzinsen getätigt werden. Auf der anderen Seite gilt: was der Kreditnehmer an Zinsen „spart“, bekommt der Sparer an Zinsen weniger. Sparen – vor allem fürs Alter – lohnt sich zwar trotzdem. Denn Sparen ist die einzige Möglichkeit, im Ruhestand seinen Lebensstandard zu wahren. Aber viele wollen das nicht so sehen und die psychologische Wirkung ist fatal: einige sparen überhaupt nicht mehr, andere sparen zumindest viel zu wenig fürs Alter an.

Es ist dringend geboten, das Ausmaß des Sparens (und des Verschuldens) wieder in die richtige Richtung zu lenken – zumindest auf nationaler Ebene. Warum nicht den Finanzierungsvorteil des Staates in eine Zinssubvention für Altersvorsorge ummünzen? Die Begünstigung könnte man begrenzen auf das „Brot-und-Buttersparen“ auf dem Sparbuch oder im Bausparvertrag oder auf alle riesterfähigen Anlageprodukte, die derzeit „zu geringe“ Renditen abwerfen. Explizit ausgenommen wären dagegen Käufe von Aktien oder Immobilien. So würde man zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: klassische Sparer ermutigen, Preisblasen und Überschuldung ausbremsen.

4. Determinanten: Wer riestert und wieviel?

Das Riester sparen feiert im Jahr 2016 seinen 15ten Geburtstag. Wer von Anfang an gespart und immer den maximalen Sparbetrag eingezahlt hat, der hätte mittlerweile auch ohne Zinsen bereits ein Riestervermögen von 23.100 Euro angehäuft. Allerdings zahlt kaum einer den maximalen Betrag ein, denn der Richtwert liegt bei 4% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens. Ein Durchschnittsverdiener hätte demnach erst rd. 14.000 Euro angespart (gemessen am Durchschnittsentgelt der Rentenversicherungspflichtigen). Gleichwohl ist die Zahl der Riesterverträge nur sehr allmählich angestiegen, so dass viele Sparer erst wenige Jahre in einen Riestervertrag einzahlen. Berücksichtigt man zudem die Verwaltungs- und Abschlusskosten, dann dürfte das durchschnittliche Riester Guthaben derzeit wohl eher deutlich unterhalb der 10.000 Euro-Schwelle liegen.

Leider gibt es kaum belastbare Daten zur genauen Anzahl bestehender Riesterverträge, geschweige denn zur Höhe der dort angesparten Guthaben. Genauso schlecht ist die Datenlage, wenn es darum geht, welche Haushalte oder Personen typischerweise einen Riestervertrag abgeschlossen haben.

Die verfügbaren Daten sind aber nicht nur ungenau und veraltet, sie können darüber hinaus in ihren jährlichen Berichten auch immer nur Strukturdaten liefern. D.h. sie machen nur Angaben über die **Verteilung der Riesterparer** (wieviel Prozent gehören in welche Einkommensklasse oder zu welchem Haushaltstyp). Wichtiger ist jedoch die Frage nach den **Anteilen der Riesterparer** (wieviel Prozent aus welcher Einkommensklasse oder von welchem Haushaltstyp sparen).

Insgesamt stimmt es höchst bedenklich, dass die öffentliche Meinung hinsichtlich der Effektivität des Riestersparens sich auf derart ungenaue Daten stützen muss.

4.1 Schätzung der Zahl der Riesterverträge

Wie viele Riesterverträge es insgesamt gibt, ist leider unbekannt. Das liegt aber nicht nur daran, dass etliche Verträge gekündigt oder beitragsfrei gestellt wurden und so mancher Haushalt mehrere Verträge abgeschlossen hat. Ganz grundsätzlich ist die Zahl der Riesterverträge unbekannt, weil es dafür keine zentrale Erfassung gibt:

- die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiß nur, wie viele Verträge *mit Zulagen* gefördert werden (es gibt aber auch ungeförderte bzw. rein steuerlich geförderte Verträge ohne Zulagenantrag);
- die Finanzämter wissen nur, für wie viele Verträge ein Sonderausgabenabzug beantragt wurde (das sind aber nicht alle und für einige davon wurden auch keine Zulagen beantragt);
- allenfalls die Anbieter selbst könnten wissen, wie viele ungeförderte oder nicht mehr geförderte Riesterverträge sie in ihrem Bestand haben, eine allgemein zugängliche Statistik dazu existiert jedoch nicht.

Die beiden Datensätze von ZfA und Finanzämtern (Einkommensteuerstatistik) lassen sich zudem nur ungenügend miteinander verknüpfen. Außerdem liegen beide Statistiken nur um mehrere Jahre zeitverzögert vor, weil Steuererklärungen noch viele Jahre später eingereicht und Riesterzulagen bis zu zwei Jahre später noch beantragt werden können. Im Ergebnis liegen weder aktuelle noch exakte Zahlen zum Riestersparen vor (Anzahl Verträge, jährliche Sparbeiträge oder Vermögen).

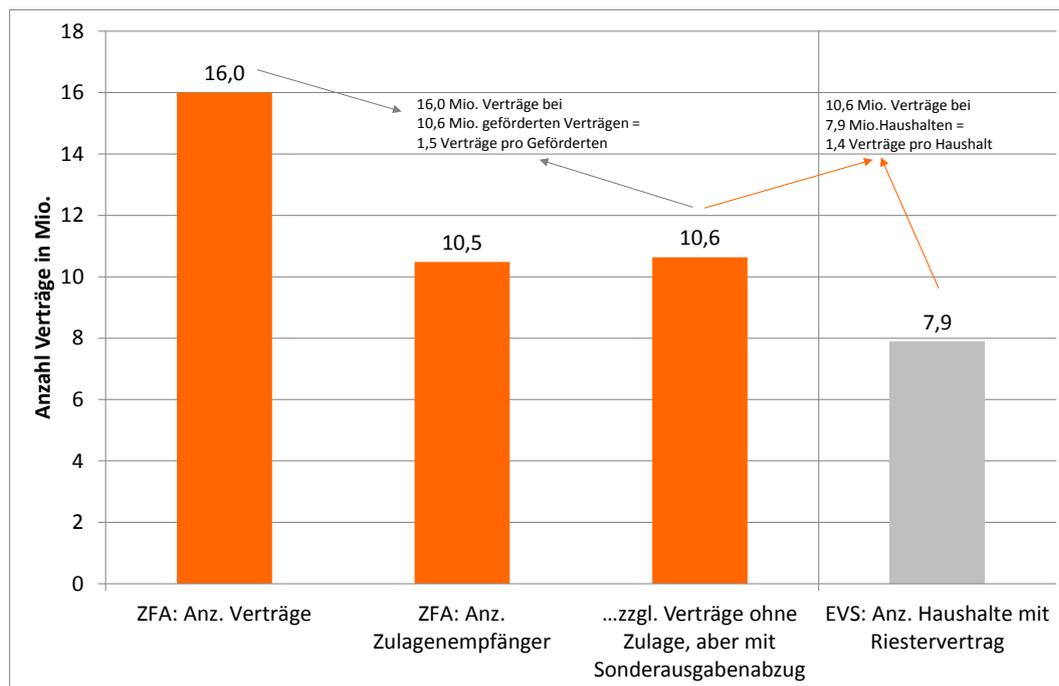
Schätzung: Gut 16 Mio. Verträge bei 8 Mio. Haushalten, davon 11 Mio. gefördert

Die Zahlen der ZfA für das Jahr 2013 ergeben eine Gesamtzahl von rd. 16,0 Mio. Verträgen, von denen aber nur etwa 10,5 Mio. gefördert werden (vgl. Abbildung 4). Demnach käme auf je zwei geförderte Verträge noch einmal ein ungeförderter Vertrag. Bis Ende 2015 ist die Zahl auf 16,5 Mio. angestiegen, aktuelle Angaben zum Anteil der 2015 geförderten Verträge gibt es aber noch nicht.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 zählt 7,9 Mio. Haushalte mit Riesterverträgen in Form von Lebensversicherungen (vgl. rechte Säule in Abbildung 4). Unbekannt ist in der EVS aber, wie viele andere Riesterformen die Haushalte abgeschlossen haben (z.B. bei einem Fond oder einem Kreditinstitut) und wie viele Verträge der einzelne Haushalt insgesamt besitzt bzw. wie viele davon gefördert werden.¹⁷ Der Vergleich beider Datensätze, ZfA und EVS, lässt demnach darauf schließen, dass implizit jeder Haushalt mit (Lebensversicherung als) Riestervertrag im Durchschnitt etwa 1,4 geförderte Verträge hätte.¹⁸

Abbildung 3: Anzahl Riesterverträge/-Sparer 2013

1,4 geförderte Verträge pro Haushalt bzw. 1,5 Verträge pro Geförderten



Quelle: ZfA (vorläufige Anzahl der Zulagenempfänger) und EVS (Anzahl Haushalte mit Lebensversicherung als Riestervertrag)

Quelle: ZfA/EVS 2013

empirica/HTWK

4.2 Schätzung der Höhe des kumulierten Riestervermögens

Nicht nur die Zahl der Riesterverträge, auch die Höhe der angesparten Riestervermögen ist unbekannt. Das liegt daran, dass ZfA und Einkommensteuerstatistik je-

¹⁷ Aber immerhin zeigen die EVS-Daten keine strukturellen Verzerrungen im Hinblick auf die Altersstruktur der Riestersparer (vgl. Abbildung 10 im Anhang).

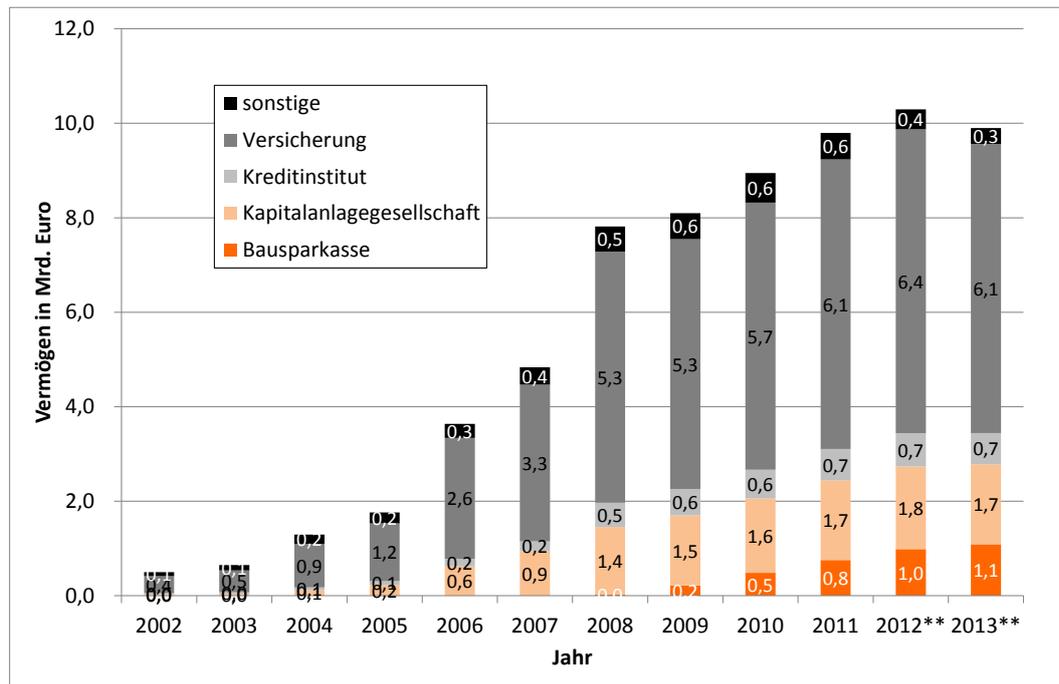
¹⁸ Die Quote ist umso kleiner als 1,4, je eher die nicht in der EVS nachweisbaren Riesterverträge (solche, die nicht auf Lebensversicherungen basieren) von anderen Haushalten abgeschlossen wurden als denjenigen, die laut EVS Riesterverträge besitzen.

weils nur die jährlichen Sparbeiträge erfassen, nicht aber die kumulierten und verzinnten Guthaben.

Schätzung: Rund 70 Mrd. Euro kumuliertes Riestervermögen

Einen Anhaltspunkt für die Summe der Riester Guthaben liefert auch hier die EVS. Allerdings wieder mit der Einschränkung, dass nur die Riester-Guthaben bei Lebensversicherungen erfasst werden. Die Lebensversicherungen sammelten allerdings im Jahr 2013 nur ca. 62% aller Riesterbeiträge ein, in früheren Jahren lag die Quote bei etwa 70% (vor Einführung des heutigen Wohnriesters und Zulassung der Bausparkassen als riesterfähige Anlageform; vgl. Abbildung 5).

Abbildung 4: Jährliche Gesamtbeiträge* zum Riester sparen



* Zulagen plus Eigenbeiträge

** vorläufige Ergebnisse

Quelle: ZfA

empirica

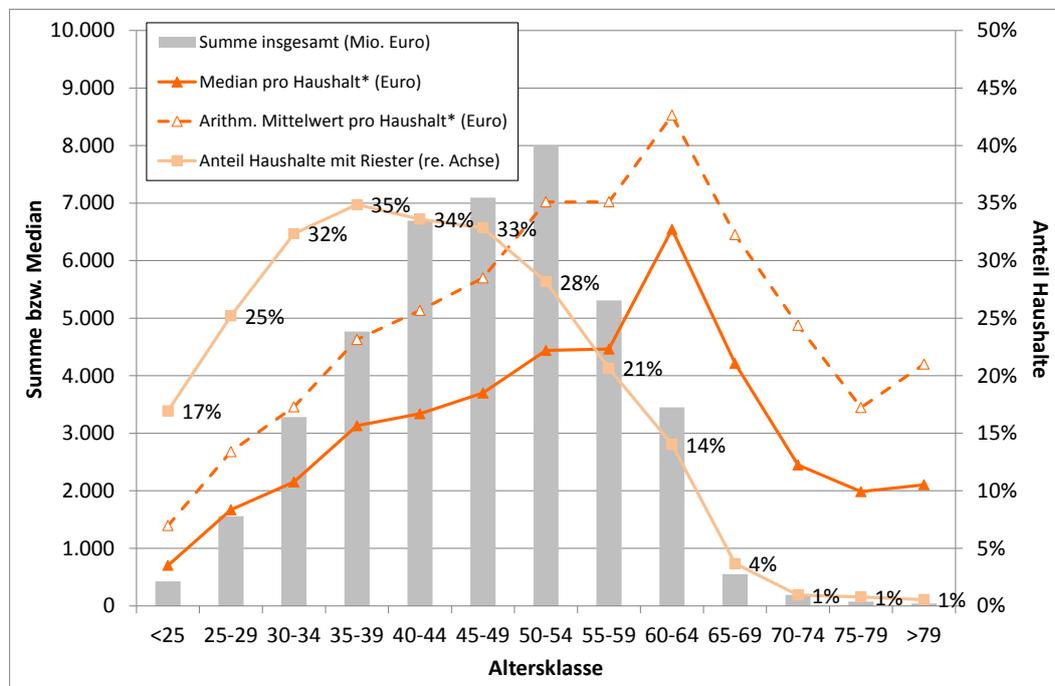
Vertraut man den Daten der EVS, dann summieren sich die Riester-Guthaben bei Lebensversicherungen im Jahr 2013 auf rund 41,4 Mrd. Euro (vgl. Abbildung 6). Unter Berücksichtigung einer gewissen Untererfassung in der EVS und unter der Annahme ähnlich hoher Durchschnittsguthaben bei anderen Anbietern, läge das gesamte kumulierte und verzinste Riestervermögen im Jahr 2013 geschätzt bei etwa 70 Mrd. Euro (= 41,4 Mrd. Euro / 62%). Eine Gegenprobe kommt zu einer ähnlichen Größenordnung: die unverzinste Summe aller von der ZfA erfassten Beiträge zum Riester sparen ergibt einen Gesamtbetrag von 67,5 Mrd. Euro. Zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen und vermindert um etwaige gekündigte Verträge ergibt sich damit auf Basis der ZfA-Daten ebenfalls eine Größenordnung von 70 Mrd. Euro für

das aktuelle Riestervermögen. Davon entfielen dann rund 5% auf Bausparkassen, so dass sich das unmittelbare Potential für Wohnriester auf etwa 3,6 Mrd. Euro addiert.

Abbildung 5: Kumuliertes Riestervermögen 2013

Nur Haushalte mit Lebensversicherung als Riestervertrag

Summe = 41,4 Mrd. Euro; Median = 3.237 Euro; Mittelwert = 5.265 Euro, Anteil Haushalte = 20%



*nur Haushalte mit Riester

Quelle: EVS 2013

empirica/HTWK

Insgesamt sind Riesterverträge am häufigsten bei den 30- bis unter 50-Jährigen zu finden, die höchsten Guthaben jedoch können die 60- bis 64-Jährigen vorweisen (vgl. Abbildung 6). Haushalte über 64 Jahren haben ganz selten (schon) einen Riestervertrag abgeschlossen. Die Höhe der Guthaben ist eher ungleich verteilt: mehr als die Hälfte aller Riesterparer (Median) besitzt kleinere Vermögen als der Durchschnittssparer (arithmetischer Mittelwert). Das größte Gewicht (rd. 8 Mrd. Euro Guthabensumme) ist bei den 50- bis 54-Jährigen zu finden, hier vereinen sich eine hohe Quote an Riesterparern (28%) mit hohen mittleren Guthaben (Median 4.439 Euro, arithm. Mittelwert 7.021 Euro).

4.3 Wer sind die Riesterparer und wer hat wieviel angespart?

Im Hinblick auf die Effektivität der Förderung – d.h. eine hohe Beteiligung in der primären Zielgruppe (Geringverdiener und Familien) – ist es weniger wichtig, zu fragen, wie viele Riesterverträge es gibt und wie hoch die Riestervermögen ausfallen. Stattdessen muss geprüft werden, wer die Riesterparer sind: Sind es eher die

Gutverdiener oder eher die Geringverdiener und sind es eher die Kinderlosen oder eher die Familien?

Auch zur Beantwortung dieser Fragen können die Daten der ZfA nur wenig beitragen. Denn die ZfA kennt nur die Sparer, nicht aber die Nicht-Sparer. Deswegen liefert sie in ihren jährlichen Berichten immer nur Strukturdaten über die Verteilung der Riesterparer (wieviel Prozent gehören in welche Einkommensklasse oder zu welchem Haushaltstyp). Wichtiger ist jedoch die Beantwortung der Frage nach den Anteilen der Riesterparer (wieviel Prozent aus welcher Einkommensklasse oder von welchem Haushaltstyp sparen).

Wiederum können nur die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 weiterhelfen. Und wiederum nur unter der Einschränkung, dass die EVS-Daten nur Riestervermögen erfassen, das bei Versicherungen angelegt ist.

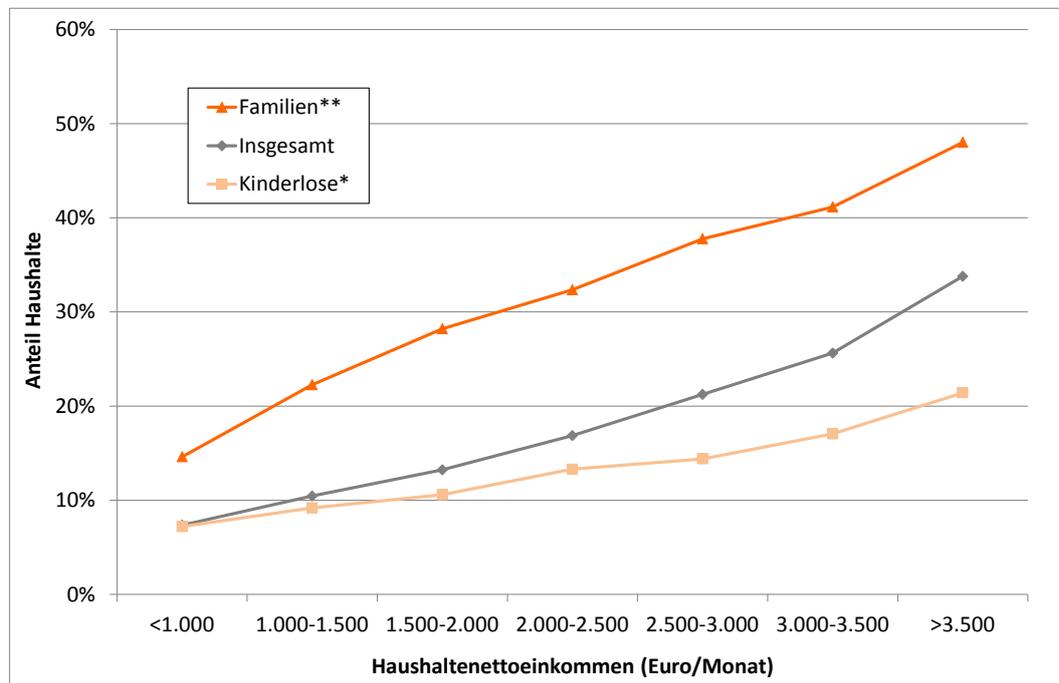
Wer sind die Riesterparer?

Beschränkt man die Analyse auf unter 65-jährige Riesterparer bei Versicherungen, dann wird deutlich, dass vor allem Familien, darunter auch Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern, überdurchschnittlich häufig mit Riesterverträgen vorsorgen (vgl. Tabelle 7). Daneben sind überdurchschnittliche Teilnahmequoten auch bei den 30- bis 50-Jährigen sowie bei Beamten und Gutverdienern zu beobachten.

Unter 25-Jährige sparen dagegen eher (noch) nicht und über 55-Jährige sind ebenfalls seltener bei der Riestervorsorge vertreten. Dasselbe gilt für Geringverdiener sowie für Singles und Nicht-Erwerbstätige.

Abbildung 6: Viele Gutverdiener riestern, aber das sind meist Familien Anteil Riesterparer nach Einkommen und Haushaltstyp

Nur Haushalte mit Lebensversicherung als Riestervertrag und unter 65-jährigem Vorstand



*Alleinlebende (Riesterquote 12%) und kinderlose Paare (Riesterquote 14%)

**Paare mit Kindern (Riesterquote 42%) und Alleinerziehende (Riesterquote 30%)

Quelle: EVS 2013

empirica/HTWK

Muss man dem Riester sparen eine ungleiche Förderung von Gering- und Gutverdienern vorwerfen, wenn Gutverdiener eher riestern als Geringverdiener? Nicht unbedingt. Denn zum einen haben viele Geringverdiener trotz hoher Förderung wegen der Sparfalle zu wenig Anreize zum Sparen (vgl. Abschnitt 2.1.2). Und zum anderen finden sich unter den Gutverdienern überdurchschnittlich viele Familien (vgl. Abbildung 7).

Hohe Riesterquote bei Gutverdienern wegen hoher Kinderzulagen

Neben den Geringverdienern sind gerade der **Familien eine privilegierte Zielgruppe des Riester sparens**. Deswegen wurde ja auch eine spezifische Zulage für Kinder eingeführt, die für nach 2007 Geborene nochmals erhöht wurde (von 185 Euro auf 300 Euro pro Kind und Jahr). Diese wiederum führt dazu, dass Familien – auch unter Berücksichtigung der nachgelagerten Besteuerung im Alter – in aller Regel am meisten von der Riesterförderung profitieren. Aber wegen zahlreicher familienpolitischer Regelungen (Ehegattensplitting, Kindergeld bzw. -freibetrag) haben Familien oft auch ein überdurchschnittliches Nettoeinkommen – zumindest solange man pro Haushalt und nicht pro Kopf rechnet. Eine hohe Riester sparerquote unter den Gutverdienern ist also verteilungspolitisch und im Sinne der Riester-

Intention (Förderung von Familien durch Kinderzulage) unproblematisch, solange darunter vor allem Familien zu finden sind.

Tabelle 7: Wer riestert und wieviel?

Nur Haushalte mit Lebensversicherung als Riestervertrag

Charakteristika		Anteil Riesterparer	Riestervermögen der Riesterparer		
Mean	alle unter 65-Jährigen	27%	Abweichung Mean	Euro	Abweichung Mean
Riester: Anteil Sparer und Vermögenshöhe der Sparer					
Auswahl: Haushaltsvorstand unter 65 Jahre Quelle: EVS 2013					
Alter (Jahre)	<25	17%		703	
	25-29	25%		1.670	
	30-34	32%		2.154	
	35-39	35%		3.132	
	40-44	34%		3.339	
	45-49	33%		3.699	
	50-54	28%		4.439	
	55-59	21%		4.464	
	60-64	14%		6.544	
Haushaltsnettoeinkommen (€/Monat)	<1.000	11%		1.470	
	1.000-1.500	17%		1.767	
	1.500-2.000	21%		2.228	
	2.000-2.500	25%		2.614	
	2.500-3.000	29%		2.985	
	3.000-3.500	32%		3.223	
	>3.500	39%		4.482	
Haushaltstyp	Alleinlebend	18%		2.305	
	Paare ohne Kind	24%		3.673	
	Paare 1 Kind	36%		3.040	
	Paare 2 Kinder	47%		3.630	
	Paare 3 u.m. Kinder	50%		4.646	
	Alleinerziehende 1 Kind	27%		1.691	
	Alleinerziehende 2 u.m. Kinder	38%		2.174	
	Sonstige	34%		4.068	
Wohnstatus	Mieter	23%		2.389	
	Eigentümer	32%		4.185	
Beruf	Selbständige	27%		3.612	
	Beamte	38%		4.427	
	Angestellte	31%		3.373	
	Arbeiter	31%		2.991	
	Sonstige	8%		1.159	
	Arbeitslose	14%		1.691	
	Rentner	9%		2.155	
	Pensionäre	17%		3.858	
Staatsangehörigkeit	deutsch	28%		3.240	
	nicht-deutsch	19%		2.560	
Region	West	27%		3.329	
	Berlin	24%		2.946	
	Ost	30%		2.712	
Geneindegröße (Einwohner)	<20.000	31%		3.479	
	20-100.000	26%		3.232	
	>100.000	23%		2.846	

Quelle: EVS 2013

empirica/HTWK

Wer hat hohe Riestervermögen?

Das mittlere Riestervermögen der Haushalte mit Lebensversicherungen als Riestervertrag liegt in der Masse bei gut 3.000 Euro (Median; vgl. Tabelle 7) und im Durchschnitt bei gut 5.000 Euro (arithm. Mittel). Die höchsten Riestervermögen haben die Älteren. Das ist bei der Analyse von Vermögensbeständen immer so, da Vermögen im Laufe der Jahre mit zunehmendem Alter angesammelt werden. Daneben haben aber auch Gutverdiener, Kinderreiche und Beamte überdurchschnittlich hohe Riestervermögen angespart.

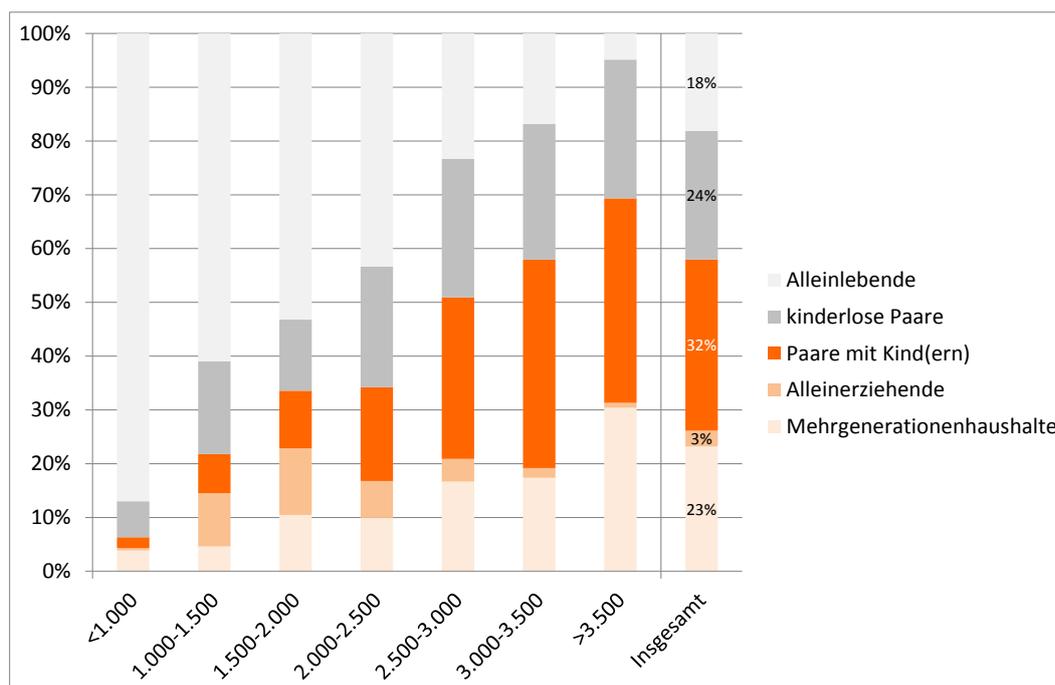
Geringe Riestervermögen (unter den Riesterparern) sind dagegen vor allem bei Jüngeren und Geringverdienern zu finden. Ebenso gehören Singles, Alleinerziehende und Nicht-Erwerbstätige zu den „ärmeren“ Riesterparern.

Abbildung 7: Viele Gutverdiener riestern, aber das sind meist Familien

Abbildung 8: Masse der Riestervermögen von Gutverdiener gehört Familien

Anteile am kumulierten Riestervermögen nach Einkommen und Haushaltstyp

Nur Haushalte mit Lebensversicherung als Riestervertrag



Quelle: EVS 2013

empirica/HTWK

Gleichwohl gehört mit 58% mehr als die Hälfte aller Riestervermögen den Familien, darunter ein knappes Drittel den Zweielternfamilien (32%) bzw. ein knappes Viertel den Mehrgenerationenhaushalten (23%; vgl. Abbildung 9). Kinderlose Paare besitzen nur ein knappes Viertel (24%) und Alleinlebende weniger als ein Fünftel (18%) aller

Riesterguthaben. Und je höher die Einkommen, desto größer ist der Anteil am Riesterguthaben, der den Familien gehört.

Fazit: Hohe Beteiligung von Gutverdienern verteilungspolitisch unbedenklich

Alleine die Tatsache, dass viele Riestersparer hohe Einkommen beziehen, erlaubt bei weitem noch keine Aussage darüber, ob das Riestersystem – entgegen seiner Intention – vor allem die Gutverdiener bevorzugt. Denn zum einen sind die meisten Gutverdiener Familien – und die will Riester – neben den Geringverdienern – ebenfalls ausdrücklich fördern. Und zum anderen stellt sich erst im Rentenalter im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung endgültig heraus, ob und für wen Riester überhaupt eine Förderung bedeutet und nicht nur eine vorübergehende Stundung der Einkommensteuer. Die aktuelle Diskussion um ein vermeintliches „Scheitern“ des Riestersystems wird so gesehen unter falschen Annahmen und auf Basis verzerrter Daten geführt.

5. Fazit: Riester-Kritik oft fehl am Platz

Viele Kritikpunkte sind nicht riesterspezifisch

Es gibt viele Ansatzpunkte für Kritik an Riesterprodukten. Aber nicht jeder Kritiker macht deutlich, an welchem Punkt er jeweils ansetzt. Außerdem wird häufig nicht differenziert, ob es spezifische Eigenschaften der Riesterreife sind, die kritisiert werden, oder ob nicht auch andere Anlageformen dieselbe Kritik verdienen. Oft wird auch vergessen, dass die gesetzliche Rente nicht notwendig immun ist gegen die aktuellen Auswirkungen der Finanzkrise und den daraus resultierenden niedrigen Zinsen. Auch die Anrechnung von Riestervermögen bei der Grundsicherung und die damit verbundenen Disincentives für Geringverdiener werden zu Unrecht gegen das Riestersparen verwendet.

Viele Kritiker haben die Riesterförderung nicht verstanden

Noch fundamentaler ist aber ein weit verbreitetes Missverständnis über die Funktionsweise von Riester und damit Irrtümer hinsichtlich der Wirkung von nachgelagerter Besteuerung im Zusammenspiel mit Zulagen. Gefördert wird eben nicht, wer hohe Steuervorteile oder hohe Zulagen bekommt. Sondern gefördert wird, wer im Alter weniger Steuern auf seine Riesterreife bezahlt als er an Steuerstundung und Zulagen in der Ansparphase erhalten hat.

Familien sind förderungswürdig – auch als Gutverdiener

Im Ergebnis greift es viel zu kurz, wenn kritisiert wird, dass vor angeblich bevorzugt Gutverdiener „gefördert“ werden. Denn zum einen müssen gerade Gutverdiener auch im Rentenalter dann höhere Steuern auf ihre Riesterreife bezahlen. Und zum anderen sind die so „geförderten“ Gutverdiener in der Mehrheit Familien. Diese aber will Riester mit der Kinderzulage ausdrücklich fördern. Eine hohe Beteiligung von Gutverdienern bietet daher bei weitem keinen Anlass dazu, dem Riestersystem ein „Scheitern“ zu attestieren.

Unklare Datenlage trägt zur Verwirrung bei

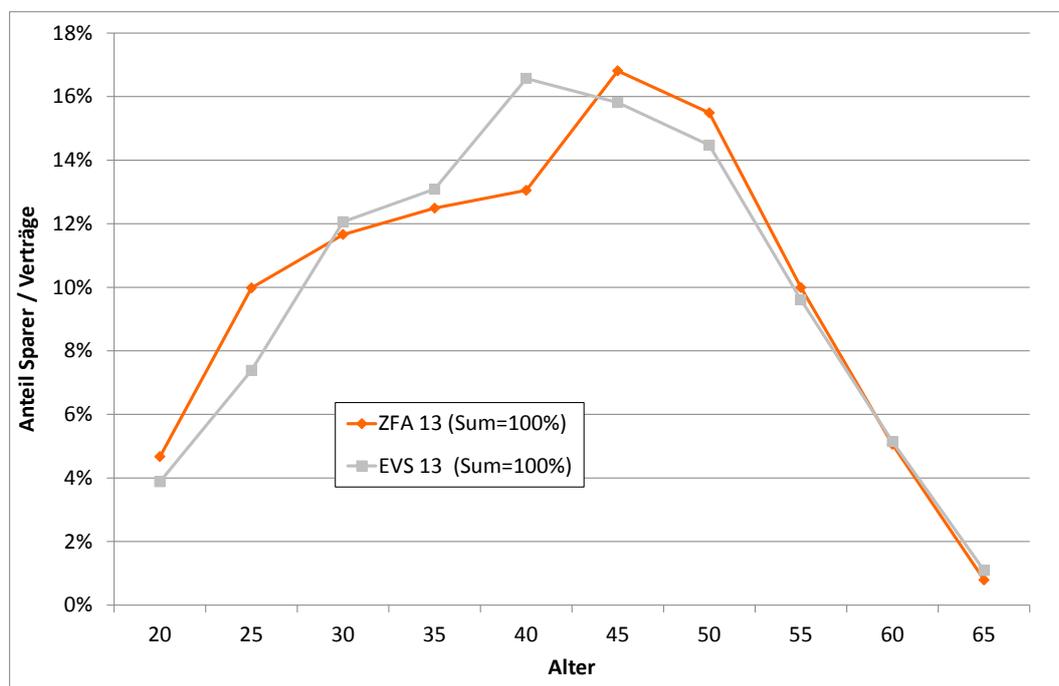
Die verfügbaren amtlichen Daten der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) über Riesterparer sind nicht nur ungenau und veraltet, sie liefern darüber hinaus immer nur Strukturdaten. Die Aussage „10% der Riesterparer sind 22 bis 26 Jahre alt, aber 16% sind 47 bis 51 Jahre alt“ vermittelt den falschen Eindruck, dass junge Erwerbsfähige seltener riestern als ältere. Tatsächlich gibt es aber rd. 50% mehr in der älteren Altersklasse (Babyboomer). Die „richtige“ Frage lautet daher nicht „wieviel Prozent der Riesterparer gehören welcher Alters- oder Einkommensklasse an“. Wichtiger ist die Frage danach, „wieviel Prozent aus welcher Alters- oder Einkommensklasse riestern“. Es stimmt höchst bedenklich, dass die öffentliche Diskussion hinsichtlich der Effektivität des Riestersparens sich auf derart verwirrende Daten stützt.

6. Anhang: Vergleich der Daten von ZfA und EVS

Die Strukturdaten zur Altersverteilung der Riesterparer in den Daten von ZfA und EVS ergeben ein sehr ähnliches Bild. Demnach dürften die EVS-Daten nicht allzu sehr verzerrt sein – trotz der Konzentration auf die Haushalte mit einer Lebensversicherung als Riestervertrag.

Abbildung 9: Alterszusammensetzung der Riesterverträge/-Sparer 2013

Nur Haushalte mit Lebensversicherung als Riestervertrag



Quelle: ZfA (vorläufige Verteilung der Zulagenempfänger) und EVS (Verteilung Haushalte mit Lebensversicherung als Riestervertrag)

Quelle: ZfA/EVS 2013

empirica/HTWK